J. germ.
2

1799

Rr.

Rr.

N: 809.

J germ. 7
2

809.

Zwei Abhandlungen

über das

Entstehen

der

Westfälischen

Leibeigenschaft

und

den Pachthoff

in

der Grafschaft Mark.

Ein Beitrag

zur

Geschichte des Westfälischen Bauerhofes.

Dortmund

im Verlage der Buchhandlung der Gebrüder Mallinckrodt

O. M. 1799.

R

808

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Der würdige Herr Verfasser bestimmte die hier mitgetheilten beiden trefflichen Abhandlungen fürs Magazin für Westfalen, worin sie auch abgedruckt sind.

Beide sind in historischer und juristischer Hinsicht von der größten Wichtigkeit, insbesondere betrifft die zweite: über den Märkischen Pachthoff, einen Gegenstand, von dem das Wohl oder Wehe einer ansehnlichen und nützlichen Classe von Staatsbür-

gern

gern abhängt, und welcher gerade in diesem Zeitpunkte der allgemeinen Aufmerksamkeit nm so würdiger ist, da man mit der Sammlung des Provinzialgesetzbuches beschäftiget ist, worin dieser wichtige Gegenstand entschieden werden wird.

Der Herausgeber des Magazins für Westfalen, glaubt daher, durch den, mit Erlaubniß des Herrn Verfassers, veranstalteten besondern Abdruck dieser beiden Abhandlungen dem Publikum einen wesentlichen Dienst zu leisten.

Ueber

Ueber das Entstehen der Westfälischen Leibeigenschaft.

An

Kindlinger!

Ueber das Entstehen der Westfälischen Leibeigenschaft.

Die Sklaverei war und ist noch, weit auf der Erde verbreitet. Man findet sie bei Nomaden-Horden und Ackerbau treibenden Völkern. Nur wilde Nationen haben keine Sklaven. Das Christenthum, wären der Geist und der Zweck seiner Moral nicht verfälscht worden, hätte vielleicht da, wo es Landesreligion ward, die Sklaverei vertilgt. Es hat das Verdienst, sie gemildert zu haben; denn es führt den Menschen zur Natur und zur Gleichheit der Rechte zurück. Die übrigen Religionen erlauben die Sklaverei, und die meisten Staatsverfassun-

gen dulden sie. Das eine und das andere Volk hat in unsern Tagen glückliche Versuche gemacht, sie ganz abzuschaffen. Möchte ihr Beispiel zur Nachfolge reizen! Sklaverei, Knechtschaft, Leibeigenschaft (der Verfasser weiß, daß diese Wörter nicht gleichbedeutend sind) sind sehr alt. Ihr Entstehen reicht weit über jede geschriebene Geschichte hinauf und verliert sich im Dunkel der Vorwelt. Daß im Kriege Gefangene sehr frühe schon zu Sklaven gemacht wurden, ist allerdings wahr. Aber es ist unerwiesen, daß nur auf diesem Wege überall zuerst die Sklaverei eingeführet ward. Noch andere, eben so wahrscheinliche Ursachen lassen sich davon angeben.

Man hat über das Entstehen der Westfälischen Leibeigenschaft sich so manche Muthmassungen erlaubt, daß ein Versuch, sie auf eine andere, als die bißherige Art zu erklären, ja wohl gewagt werden darf. Er ist wenigstens natürlicher, humaner und der ältesten Verfassung und Geschichte des Landes gemäßer, als was jüngst ein bekannter Schriftsteller in seiner Geschichte der Germanen darüber gesagt hat. Nach ihm soll der Deutsche Wilde anfangs seinen Gefangenen ermordet und kannibalisch verzehret haben, bis er die Anfänge des Acker-

baues

baues kennen lernte und begriff, daß es nützlicher sey, ihn leben zu lassen und ihn zur Sklavenarbeit des von dem an beginnenden Feldbaues zu gebrauchen. Daß auf diesem Wege überelbische Völker von Slavischer Abkunft, durch Deutsche Eroberer in die Knechtschaft in spätern Jahrhunderten sind gestürzt worden, ist allbekannt; allein, daß auf die nemliche Art in Westfalen und Niedersachsen die Leibeigenschaft entstanden sey, daß beider Länder Urbewohner einst Menschenfresser waren, diese und viele andere neue Dinge über Westfalen und das älteste Deutschland, sind nur jenem Verfasser bekannt. Er hat sie vermuthlich unter den Wenden gelernt, unter denen er lebt, und bei denen er über ein Dörfchen Unterthanen, Gutsherr seyn soll. Seine Voraussetzungen mögen ihm sehr zu statten kommen, wenn er den beredten Schutzredner der Leibeigenschaft macht; allein die älteste Verfassung und Geschichte unseres Landes bestätigen sie nicht. Ihm zufolge hätte es der Leibeigene der Gnade der Vorfahren seines Gutsherrn zu verdanken, daß sie seine überwundenen Väter nicht ermordeten. Sein Daseyn ist also ihre Wohlthat, wofür er mit seinen Nachkommen, zu ewiger Dienstbarkeit, wie recht und billig, verpflichtet ist — genug!

Nicht

Nicht aus dieser blutigen Quelle müsse die Westfälische Leibeigenschaft abgeleitet werden, so lange ein eben so und mehr noch wahrscheinlicher, anderer, reiner Ursprung für sie aufzufinden ist. Wir wollen ihn suchen. Da die Geschichte darüber schweigt, so mögen auf sie und den ältesten Zustand des Landes und seiner Bewohner gegründete Vermuthungen, ihre Stelle vertreten. Wer zur Urquelle will, muß hoch hinauf gehen.

Westfalens Urbewohner sind in unbekannten Zeiträumen, die, wer weiß, wie viele Jahrhunderte über die Entdeckung des Landes durch die Römer hinauf reichen, eingewandert. Sie waren vom edlen Germanischen Völkerstamm und kamen von jenseit der Weser her. Davon zeugt die Gleichheit des Körperbaues, der Sprache, der Verfassung und der Sitten, die diesseits und jenseits der Weser, bis hin zur Nord- und Ostsee und noch weiter angetroffen wird. Es ist mehr Grund vorhanden, anzunehmen, daß sie aus Gegenden kamen, wo die rohen Anfänge des Feldbaues schon in Uebung waren, denn sie als Wilde, oder Nomaden einzuführen. Für ein Hirtenvolk taugt ein Boden nicht, der unter einem Himmel, wie der hiesige, lieget. Noch jetzt, ob er gleich weit

milder,

milder, als anfangs ist, müssen Hausthiere, die des Sommers grasen, die Hälfte des Jahrs mit dürrem Futter unterhalten werden. Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen fühlte, wie es scheint, diese Schwierigkeit und suchte sie dadurch zu heben, daß er den nomadisirenden Deutschen zur Sommerszeit Gras ausraufen (schneidende metallische Werkzeuge soll er nicht gekannt haben) und für den Winter trocknen ließ. Hätte der gelehrte Mann gewust, wie viel ein Paar Pferde oder Rinder für den langen Winter nothwendig bedürfen und wie wenig Grasausraufen beibringt, seine Vermuthung stünde nicht da. Andere lassen die ältesten Deutschen ihre Pferde und Kühe das ganze Jahr durch auf die Weide treiben. Sie vergessen, daß vielleicht vier bis fünf Monathe die Erde mit Schnee und Eis bedeckt und die Kälte fürchterlich war. Der Bewohner Westfalens verband also wol von jeher Ackerbau und Viehzucht. Er hatte feste Wohnsitze zum Aufenthalt für sich, sein Vieh und seine Früchte. Nicht von den Galliern, oder gar von den Römern haben unsere Vorfahren den Feldbau erlernet. Wäre das, wie kam es dann, daß schon, als Tacitus schrieb, die hinten an der Ostsee wohnenden Aestyer sich fleißiger und ausdaurender auf den Getraide und Fruchtbau legten,

ten, als alle Deutsche ihrer Zeit. (M. G. 45.) Nicht vom Rhein zur Ostsee, sondern umgekehrt scheints, ging der Weg, den die Erdkultur in Norddeutschland nahm. Dazu kommt, daß unsere gewöhnlichen Getraide-Arten, so wie die unentbehrlichen Werkzeuge des Ackerbaues, Nahmen haben, die ursprünglich deutsch sind. Verbesserungen an den letztern, die aus der Fremde herrühren, zeigen häufig noch in der heutigen Westfälischen Volkssprache das Volk an, von dem man sie einst erhalten hat. Z. B. das Kolter (Kulter), das Raister (Rastrum) am Pfluge *). Der Pflug mit Rädern soll

*) Hüte man sich, wegen der Aehnlichkeit eines Wortlauts im Deutschen und Lateinischen, voreilig auf die Abstammung aus dem letztern zu schliessen. Gewiß hat in Deutschland die Nase, lange vorher Nase geheissen, ehe man erfuhr, daß sie bei den Römern Nasus hieß. Für die Frau, die ihren Mann verlohr, hatte man gewiß in Deutschland schon einen eigenen Nahmen, ehe man wuste, daß die Römer sie Vidua nannten. Will man mit dem Verfasser der Geschichte der Germanen vermuthen, die Deutschen hätten anfangs die Frau, die ihren Mann überlebte, bei seinem Leichenbegängniß getödtet, hernach aber sie leben lassen, und wie die Römer, Vidua geheissen, woraus Weduwe, Wittwe

soll nach Plinius (H. N. 18, 18.) eine gällische (celtische) Erfindung seyn. Ist die Bemerkung gegründet, daß man ehmals das, was längst im Gebrauch und dessen Erfindung unbekannt war, häufig den alten Celten zuzuschreiben pflegte; dann dürfte man vielleicht den Feldbau und sein wohlthätiges Werkzeug den Pflug (freilich nicht so, wie er jetzt ist) dort suchen, von wo dies Urvolk Europens einst ausging, in den ältesten Wohnsitzen der Menschen, wo nach Müllers Geschichte der Eidgenossen (I Band 1. 2. Kap.) der Waizen und die Gerste (vielleicht auch der Roggen und der Hafer?) von selbst wachsen, wo Pferd, Esel, Ochse, Schwein,

Schaf,

Wittwe geworden sey, so vergißt man, daß in der alten Volkssprache gerade der Gegend, die am meisten mit den Römern Verkehr gehabt hat, die Frau, die ihren Mann verlor, weder Weduwe noch Wittwe, sondern Wedde-Frau, Wedde-Wyf (von Wedden, das ein deutsches Urwort ist, dessen Bedeutung man kennen wird) genannt werde. Wer über Westfalens älteste Gebräuche und Sitten schreiben will, sollte doch dessen Volkssprache wissen. Die Stelle beim Tacitus (M. G. 19.), woraus man das Verbrennen der Weiber herauspresset, sagt das gar nicht, sondern nur dieß, daß bei einigen Völkerstämmen, einem Mädchen nur einmal zu heurathen verstattet wurde.

Schaf, Ziege und Hund, wild lebend angetroffen werden, wo warscheinlich das Menschengeschlecht entstanden ist und, indem es jene bauete und diese zähmte, seine erste Nahrung und Bedeckung fand. Von diesen hohen Ebenen der Tatarischen Gebirge waren die, auf mehr denn einem Wege ausgegangen, welche in die wild verwachsenen Wälder unseres Erdtheils sich mit Feuer und Eisen den Eingang öffneten, und von Jagd, Viehzucht und dürftiger Erdkultur ihren Unterhalt zogen, mögen sie übrigens Galen, Germanen, oder wie sonst geheissen haben.

Nicht auf einmal, sondern vor und nach; nicht in Kolonien, sondern in einzelnen Familien sind höchst wahrscheinlich die ersten Einwohner Westfalens in das Land gezogen. Langsam und allmählig haben sie, so wie ihre Anzahl wuchs, sich vorwärts bis an den Rhein und seitwärts ausgebreitet, den Boden zwischen dem Niederrhein und der Weser besetzt, und zu dem ihrigen gemacht. In jeder Gegend war eine Hütte die erste, und blieb so lange die einzige Anlage, bis in ihr Söhne und Enkel herangewachsen waren, die dann von ihr aus und in der Nachbarschaft der gemeinschaftlichen Stammhütte, sich niederließen und neue Hütten

baueten. Um jede Wohnung her mochte Boden urbar gemacht werden. Langsam und mühselig mag es damit hergegangen seyn. Die Armuth der Urbewohner verrichtete diese Arbeiten selber. Leibeigenschaft und Pachtgut kannte man gewiß damals nicht. Der Boden war Erbe. Der angebauete, die Bur, war Sondergut; der unangebauete, die Mark, war Gesammtgut der in ihr Wohnenden. Alle Grundbesitzer, Erben, waren einander gleich, denn sie gehöreten zu einer Familie, die durch gemeinschaftliche Abkunft und Wechselheurathen verbunden war. Nur war es natürlich, daß die älteste Hütte in jeder Gegend von jeher im Besitz gewisser Vorzüge war. Aus ihr stammten die Nachbarn um sie her; von ihr aus waren sie anfangs unterstützt worden; in ihr hatte der gemeinschaftliche Stammvater gewohnet, bei dem sie sich zu versammlen und Rath zu hohlen pflegten, von dem sie ihre Streitigkeiten hatten schlichten lassen. Woran der Mensch sich einmal gewöhnt hat, dabei mag er gern bleiben; er hält desto fester an Herkommen und Gebrauch, je weniger er sich von der Natur entfernt hat. Darum blieben der Stammhütte ihre Vorzüge unbeneidet und unentrissen die Reihe der Zeiten herab, und gingen mit ihr an die jedesmaligen Besitzer über. Immer waren

diese

diese unter den Gleichen die Ersten. Später hin hat sich daraus eben so natürlich und von selbst das alles entwickelt, in dessen unveränderlichem Besitz der Westfälische Haupt- und Oberhof einst war, und nach mehr, denn ein Paar Jahrtausenden, zum Theil noch ist. Bauerrichteramt, Markenrichteramt und Hauptmannsamt im Heerbann. Man kann dieß alles in den Möserschen und Kindlingerschen Schriften weiter aufgeführt und bestätigt finden.

Allein dieser muthmaßlich älteste Zustand des Landes zwischen der Weser und dem Niederrhein war wol längst schon vorüber, als die Römer Westfalen entdeckten, als ohngefähr gegen die Mitte der Römer-Periode Tacitus sein Buch über Deutschlands Verfassung und Sitten schrieb. Weiter rückwärts liegende unbekannte Ursachen hatten alles verändert und die Kultur des Volks und seines Landes mächtig voran gerückt — Ackerbau und Bevölkerung hatten dergestalt zugenommen, — daß man vermuthlich schon damals die Marken gegen neuen Anbau und weitere Urbarmachungen schloß — und Leibeigenschaft und Pachtgut eingeführet hatte.

Aus den Hütten der ersten Anlage waren in

Westfalen schon zu der Römer Zeit große Höfe mit weitläuftigen um sie her liegenden urbaren Grundstücken geworden. Ackerbau und Bevölkerung musten beträchtliche Fortschritte gemacht haben. Dieß erhellet aus so manchen Aeusserungen römischer Schriftsteller, die man häufig übersiehet, oder mißdeutet und die wohl verdienten gesammlet und nebeneinander gestellet zu werden, damit man mit einem Blicke sie übersehen und ein allgemeines Resultat herausbringen könnte, das für den Ackerbau der Deutschen entscheidend ausfallen würde. Dieß zu thun, ist hier nicht der Ort. Nur eine Thatsache, woraus ein gewiß bedeutender Ackerbau und starke Bevölkerung Westfalens schon in jenen Zeiten hervorgehen, finde hier ihre Stelle. Um die Niederlage des Varus zu rächen und Westfalen zum andernmal zur römischen Provinz zu machen, (das erstemal war es durch Drusus, Agrippa und Tiberius geschehen) brach Germanikus mit hunderttausend Mann, nach Mösers Berechnung (Oßn. Gesch. 1 Thl. S. 151.) in das Land. Ihm stand Herrmann mit einem an Zahl gewiß nicht geringeren Heere lange gegen über (Tac. Annal. 1, 55.). Mit zwölf Legionen bekriegete Tiberius den Marbod (Tac. Annal. 2, 46.). Armeen, wie diese, bedürfen Getraide. Zumal, wenn ihre Feld-

züge

züge frühe anfangen und bis in die späte Jahrszeit dauren. Tiberius (nach Vellej. Pat.) verlängerte einen Deutschen Feldzug, bis in den December. Mögen die Römer ihr Getraide von jenseits des Rheins sich haben nachführen lassen; wiewol das doch nicht immer anging. Allein woher nahmen ihr Getraide die Deutschen? Oder konnte damals ein Heer von hunderttausend Mann vom Ertrage der Jagd und vom Fleische und der Milch der Heerden bestehen? Schade um diese verlorne Kunst der Alten, deren wir so Manche beklagen! Wie gut würde sie uns mannichmal in unsern neuesten Kriegen zu statten gekommen seyn? Denn gesetzt auch, daß, wie wirklich es war, die Einrichtung der Kriegsheere anders, des Trosses weniger und der Unterhalt leichter war, so hebt, wie man leicht siehet, dieß alles die Schwierigkeiten nicht. Man muß nothwendig auf den Ackerbau, um die Aufgabe zu lösen, zurückkommen. Die Größe der Volksmenge, die damals Westfalen und Niedersachsen hatten, erhellet aus der Größe der Kriegsheere, die sie aufstelleten und die gegen sie aufgestellet wurden. Führte doch August, wenn Eutropius, sein Schmeichler, nicht lügt, viermal hunderttausend Gefangene Deutsche über den Rhein. (Eutr. 7.) Wie viele auch im Kampfe der

Römer

Römer mit den Deutschen — ein Kampf, der mehrere Menschenalter dauerte in Westfalen, das der Haupttummelplatz war, hingerichtet wurden, dennoch war und blieb das Land immer Menschen voll.

Schon vor den Römerkriegen waren die Marken höchstwahrscheinlich gegen die Anlage neuer Feuerstellen und die weitere Urbarmachung des Bodens in Westfalen, in Zuschlag gelegt und beides verboten. Diese Vermuthung, die manchem auffallend seyn wird, kann freilich nicht bis zur historischen Evidenz dargethan werden, sie hat aber dennoch vieles für sich, davon hier nur einiges angeführt werden kann.

Die Deutschen Ehen waren aus bekannten Ursachen sehr kinderreich. Der Deutsche Barbar minderte nicht (Tac. M. G. 19.) auf die unnatürliche Art, wie der Grieche und Römer seine Nachkommenschaft. Die Kinder wurden nicht ausgesetzt, sondern aufgezogen. Wenn die Legende von Lüdgers Leben (Leibn. Scr. Re. Br. S. 87.) Wahrheit sagt; dann hätten späterhin vielleicht die Friesen von ihren ehmaligen römischen Bundesgenossen jene abscheuliche Sitte angenommen. Früher aber war sie in Deutschland unbekannt. Schnell muste also

die

die Bevölkerung anwachsen. — Der älteste Deutsche wohnte auf einzelnen Höfen, die aus der Mark, in der sie, wie Inseln im Meere, lagen, ausgehoben waren. Thierfang, Viehzucht und Feldbau waren nach wie vor die Mittel, seinen Unterhalt zu gewinnen. Je mehr die Anzahl der Höfe in einer Mark zunahm, desto mehr wurden den bereits vorhandenen ihre Jagdreviere, ihre Hütungsplätze, ihre Holzungen, ihre Masten, und überhaupt die mannichfaltigen Genüsse und Nutzungen aus der gemeinen Mark verringert und beschränkt. Wollte jeder Hof seine großgewordenen Söhne um sich her, wie ehmals, ansetzen und für jeden einen neuen Hof, ein neues Erbe in der Mark anlegen, so wurden der Höfe gewiß zu viele. — Ein Fall, der bald würde eingetreten seyn. Dieß führte nothwendig — und vielleicht frühe schon — zu den Markenvereinen. Die sämtlichen in einer Mark vorhandenen Höfe kamen überein, daß nur sie und keine andere, dieses Erbe, als ein Gemeingut künftig haben, besitzen und benutzen sollten; daß keine neue Höfe weiter in derselben sollten angelegt werden; daß, damit der Gemeinheit ihr Genuß nicht geschmälert würde, das Urbarmachen aufhören müsse. In allen Marken, durch das ganze Mittelalter, haben diese Grundsätze

gegol-

gegolten, strenge ward von den Erben, ihres eigenen Vortheils wegen, darüber gehalten. Erst dann, als die altdeutsche Markenverfassung gesprengt ward, ging man von ihnen ab. — Angenommen, daß schon von der Römerzeit die Marken geschlossen waren und die Bevölkerung so groß wurde, daß nicht alle in der Heimath Wohnungen und Boden erhalten konnten; dann erklärt sich so manches in der ältesten Deutschen Geschichte sehr leicht und natürlich, das ohne diese Voraussetzung immer dunkel bleiben wird. Z. B. die Gallier, welche in frühen Jahrhunderten Rom verbrannten und die man nicht ohne Grund für Deutsche hält, verlangten Aecker, um sie zu bauen. (Liv. 5, 36.) Das stete starke Drängen der Deutschen über den Rhein, hatte wol den nemlichen Zweck, wenn auch manche Züge der Beute wegen unternommen wurden. Wenn Herman den Westfälischen Heerbann zur Landesvertheidigung in Bewegung bringen wollte, dann sprach er zu den Hofbesitzern von den Römischen Kolonien, die kommen und die väterliche Verfassung vernichten würden. (Tac. Annal. 1, 59.) Warum fürchtete man die Kolonien so sehr, wenn Boden übrig war? Sollte nicht unter der väterlichen Verfassung vorzüglich mit der Bauer- und der Marken-Verein zu verstehen seyn, die da,

wo neue Niederlassungen entstunden, zu Grunde gehen musten? Die rührende Geschichte der Frisischen und Ansibarischen Jugend, welche Tacitus (Annal. 13, 54.) erzählt, beweiset ebenfalls, welch eine Menschenmenge, welch ein Mangel an Ackerland, welch eine Noth, um unter zu kommen damals in Westfalen war. Würden diese Jünglinge wol eine so gefährliche, für sie so unglückliche Stelle zur Niederlassung gewählt haben, wenn für sie anderwärts in Deutschland Boden, um ihn anzubauen, zu erhalten gewesen wäre?

Man wird vielleicht einwenden: daß nicht alle, die in den Römerkriegen auf Westfälischer Erde fochten, auf ihr geboren waren. Unstreitig waren unter ihnen viele Jünglinge von jenseit der Weser; allein beweiset nicht eben dieß, daß auch in dieser ihrem Vaterlande alles Menschen voll war, und daß der nemliche Grund sie ins Schlachtfeld rief, der die Westfälische junge Mannschaft über den Rhein trieb: Mangel an Boden um ihn zu bauen. Man wird einwenden, daß es damals, so wenig wie jetzt in Westfalen an weiten unangebaueten Heiden, die hätten können in Kornfelder verwandelt werden, gefehlet habe. Das ist wahr. Allein man versuche es, eine öde Heide des

Mün-

Münsterlandes in Besitz zu nehmen und urbar zu machen, man wird bald erfahren, daß sie nicht herrnlos ist, daß schon vorhandene, oft weit entlegene Höfe sie als ihr Eigenthum ansprechen, Hütungsrechte u. f. auf ihr haben und den neuen Anlagen sich widersetzen werden. So ist es jetzt und so war es, seit Markenvereine vorhanden sind. Man wird einwenden: In den Deutschen Wäldern; der Hercinische soll nach Cäsars Angabe, Sechzig Tagereisen lang und Neun breit gewesen seyn (B. G. 6, 25.) habe es gewiß nicht an Raum zum Unterkommen gefehlet. Auch in diesen Wäldern waren damals schon Niederlassungen. Den Hercinischen Wald hatten die Katten besetzt, (Tac. M. G. 30.) und eine celtische Kolonie hatte sich vor Jahrhunderten schon darin angebauet. (Liv. 5, 34.) Man wird einwenden: bei der rohen, nachlässigen Art, wie die Deutschen den Feldbau anfangs und lange hernach getrieben haben, hätte der Boden bei ihnen wenig Werth gehabt. Die Erfahrung lehrt aber, daß da, wo kein Geldreichthum ist, der Mensch auf den Boden den höchsten Werth setzt und daß gemeiniglich die mit demselben am geizigsten sind, die ihn am schlechtesten bewirthschaften.

Nehme man, was bisher angeführet ward,

das als Einleitung vorausgeschickt werden muste, zusammen, so wird es auf eine natürlichere Erklärung des Entstehens der Westfälischen Leibeigenschaft, als man bisher angegeben hat, leiten.

Der Zeitraum, da sie eingeführt ward, ist der Entdeckung des Landes durch die Römer, wer weiß wie lange? vorhergegangen. Als diese an und über den Rhein kamen, war dißseits schon die Leibeigenschaft aufs innigste mit der Verfassung verwebt; die Verhältnisse des freien Hofesbesitzers zu seinem Eigengehörigen waren bereits aufs genaueste bestimmt.

Man versetze sich in die Zeit, die dem Entstehen der Leibeigenschaft zunächst vorherging. Westfalen bestand aus einzelnen Höfen. Jeder Hof hatte seinen urbaren Boden, Felder, Wiesen u. s. um sich her liegen. Er stand im Bauer- und Markenverein und im Verein zur Landesvertheidigung. Jeder Hof war Erbe; Ihre Anzahl durfte nicht vermehrt werden. Jeder Hof hatte seinen Herrn, der ihn bewohnte *), der

*) Von den gemeinen Freien, besaß wol damals und lange hernach Jeder nur einen Hof. Die Edlen, deren es unter jeder Völkerschaft ein und andere gab, hatten wol mehrere Höfe und waren weitläuftige Grundbesitzer.

der ein freier Mann, und unumschränkter Gebieter über seine Hausgenossen und sein Hofgut war.

Nur ein Sohn konnte dem Vater im Hofbesitz folgen. Für seine Brüder hatte nur eine Doppelwahl statt. Entweder sie zogen ab, oder sie blieben auf dem väterlichen Hofe. Um abzuziehn musten sie, (ein vielleicht seltener Fall) entweder so glücklich seyn und einen Hof erheurathen, oder (vielleicht der gewönlichste Fall) sie verbanden sich mit andern Jünglingen, die mit ihnen in gleicher Lage waren, zogen bewaffnet aus der Heimath, um sich auswärts jenseits des Rheins neue Wohnsitze zu suchen. (Kindlinger. M. Beitr. zw. Band S. 34. ff.)

Allein lange vor Cäsar war eine Zeit gewesen, da die Gallier kriegerischer als die Deutschen waren, diese überfielen und diesseits Kolonien sandten. (Bell. Gall. 6, 24.) Sicher erlaubten damals die Gallier den Deutschen das Auswandern über den Rhein nicht. Es musten also die jüngern Söhne auf den väterlichen Höfen bleiben.

Mehr denn ein altes Volk, unter andern die Celten, die mit den Deutschen auf damals vielleicht

leicht gleichen Stufen der Kultur standen, ist wegen der übergroßen Menge seiner Bevölkerung in die grössеste Verlegenheit gekommen (Livius 6, 34.), auch die Deutschen mögen in jenem, uns unbekannten Zeitraum, dadurch in nicht geringe Gefahr gerathen seyn.

Zwar war und blieb nach der ältesten Verfassung, der Hofbesitzer Herr über seine Hausgenossen d. i. Weib, Kinder, Geschwister u. s. hoch stand er über ihnen, sie tief unter ihm; Er von ihnen unabhängig, sie dagegen abhangend von ihm; Er war Gebieter in seinem Hause, handhabete den Hausfrieden, war Richter über Leben und Tod der Seinen. Unter seinem Schutze standen sie daheime und draussen; Er bürgte für sie und zahlte für sie, wenn sie etwas verbrachen, der Gemeine das Wehrgeld (Mösers Oßn. Gesch. Kindlingers Münstr. Beitr.). Nur der Hofbesitzer war ein freier Mann; nur Er war Glied der Nation; nur Er erschien, sprach, und handelte von seines Hofes wegen in der Bauer-Marken- und Landesgemeine; nur Er hatte gemeine Ehre, die damals allein der Besitz des Grundeigenthums gab. So lange der Vater den Hof besaß, standen unter ihm alle seine Söhne in gleicher Unterwürfigkeit, sie wurden nicht als Glieder der

Nation

Nation betrachtet, sondern als Theile, die zu einem Hause gehöreten (Tac. M. G. 13.). Starb der Vater, oder trat er bei seinem Leben dem (ältesten) Sohne den Hofbesitz ab, dann entstand, sobald dieser eingeœstet war, ein ganz anderes Verhältniß. Der Vater auf der Leibzucht war von dem an bürgerlich todt; sein Ansehn, seine Rechte waren auf den neuen Hofbesitzer übergegangen; er ward Herr über seine auf dem Hofe zurückbleibenden Brüder.

Und sie musten wol bei dem Hofe bleiben, denn wo sollten sie hin? Westwärts wurden sie in dem angenommenen Zeitraum von den Galliern nicht durchgelassen und ostwärts gewiß nicht von den Sueven, deren Bundesverfassung dem Andringen der Fremden entgegen stand, (Mösers Oßn. Gesch. Erst. Thl. S. 128. ff.) die fast immer mit den Sassen (zu ihnen gehöreten die Westfälinger) im Kriege waren. Sie blieben also auf den Höfen, wo sie geboren und groß gewachsen waren. Wie aber und in welchem Verhältniß zum Herrn und Besitzer des Hofes standen sie? Sie waren —

1) Nicht unabhängig von ihm — Dieß würde gegen die ganze damalige öffentliche und häußliche Verfassung gewesen seyn, nach welcher

cher jeder Hof einen Herrn hatte, dem seine Hausgenossen, mochtens Kinder oder Brüder seyn, unterworfen waren. Je mehr die Anzahl der letztern anwuchs, desto eifersüchtiger mochte er über seine Würde, als Hausherr halten müssen, und desto schwerer es ihm werden, sein Ansehn bei ihnen zu behaupten. Die Waffe ward heilig. Sie durfte nur in der Hand des Hofherrn seyn. Sie zu berühren, kam nur ihm zu. Sie zu gebrauchen, war sein hohes Vorrecht. Wehrlos musten durchaus seine Leute seyn, damit er ihrer mächtig sey. —

2) Nicht müßig — Der Hofbesitzer ging und sahe selber, vielleicht noch in der Römerperiode, den Geschäften seines Haußhalts nach; nur die in den Gefolgen, von denen unten, kümmerten sich darum nicht; in früheren Zeiten, als die Nation weniger kriegerisch war, geschahe es wol gewiß. Hätte man den erwachsenen Söhnen und Brüdern, die auf den Höfen blieben, ein geschäftloses Leben erlaubt, würde es an häußlichen und öffentlichen Meutereien und Unruhen je gefehlet haben? Die Hausgenossen d. i. Kinder und Geschwister des Hofbesitzers arbeiteten ihm, als Knechte und Mägde. „Bei den Sachsen, sagt Kindlinger (Münstr. Beitr. zweit. Band. S. 26.) waren

eigent-

eigentlich nur drei Klassen, als 1) die Hauptmänner, oder die Besitzer der Haupthöfe; (Edle) 2) die Erbmänner, oder Besitzer der Erbe (Freie, Eigenthümer der Unterhöfe) und 3) die Leute, oder Hausgenossen der beiden ersten Klassen, als Kinder, Knechte und Mägde, welche die Haus und Feldarbeiten verrichten halfen. Servos im Römischen Sinne kannte man nicht. Die Knechte und die Mägde waren, wie noch jetzt, Kinder von lauter Erbmännern und gehöreten unter die Leute; obschon man sie später, geringer, als die Kinder im Hause ansehen mochte." — 4) Nicht ehrlos — oder sollte nur dem einen Sohne oder Bruder, der zum Hofbesitz kam, das Heurathen erlaubt gewesen seyn, nicht aber den andern Jünglingen und Mädchen, die nicht so glücklich waren ein Erbe zu besitzen? Groß war die Menge der letztern. Würden nicht die Gesetze der Natur, die nie ungestraft unterdrückt werden, sich fürchterlich an der Nation gerochen haben? Würden nicht physische und moralische Zerrüttungen daraus entstanden seyn, davon sich keine Spur, sondern vielmehr das Gegentheil im ältesten Deutschland findet. Rein waren unsrer Vorfahren Sitten; heilig war bei ihnen das Band der Ehe; Ausschweifungen der Wohllust kannten sie nicht. Also ließ der Hofbesitzer

seine

seine Hausgenossen, seine Leute, heurathen; nur war seine Einwilligung dazu nöthig; denn auch verheurathet blieben sie und ihre Kinder auf seinem Hofe, in seinem Schutze, in der völligsten Abhängigkeit von ihm, seine für ihn arbeitende Knechte und Mägde. — 4) Nicht im Hause des Hofherrn wohnte sein verheurathetes Gesinde — das hatte wol keinen Raum, um mehr denn eine Familie, die des Eigenthümers zu fassen; vieler anderer Ungelegenheiten nicht zu gedenken. 5) Nothwendigkeit und Vortheil leiteten darauf, daß die Hofbesitzer auf dem Grunde ihrer Höfe Hütten baueten, in denen ihre verheuratheten Leute angesetzt wurden, darin sie eigenen Haushalt hatten, dazu Ländereien des Hofes gelegt wurden, die sie bearbeiteten und von denen sie eine, ihnen vom Herrn des Hofes gesetzte, Abgabe an natürlichen Erzeugnissen entrichteten. (Tac. M. G. 25.)

So entstunden, oder konnten wenigstens entstehen, Westfälische Leibeigenschaft und Pachtgut. Die Natur, der unsere Vorfahren in allen ihren Einrichtungen folgten, leitete sie höchst wahrscheinlich auf dem eben bezeichneten, offenen und kurzen Wege dazu. Wähle nun der Leser, zwischen diesem und so manchen andern Versuchen, die man gemacht hat, das Entstehen

stehen dieser Sache zu erklären. Um das Urtheil zu erleichtern, braucht nur Weniges noch hinzu gesetzt zu werden.

Gleich anfangs mochte der Abstand zwischen dem freien Hofsbesitzer und seinem Eigengehörigen nicht so groß und des letztern Lage nicht so drückend seyn, wie beide nach und nach im Fortgang der Jahrhunderte einst geworden sind. Noch zu Tacitus Zeit genossen beider Kinder eine gleiche Erziehung, sie wuchsen auf dem nemlichen Hofe, unter den Heerden (vielleicht hüteten sie dieselben gemeinschaftlich) heran. Erst dann, wenn sie groß wurden, wählte der eine das Waffenhandwerk und dem andern fielen die Arbeiten des Feldbaues zu (M. G. 20.). Noch damals besorgten die Gattinn, die Kinder und die Eltern des Kriegers die Geschäfte des Hauswesens auf dem Hofe, und der Leibeigene bewirthschaftete eben so sein ihm untergethanes Pachtgut (M. G. 25.). Entrichtete er die ihm aufgelegten Abgaben, beleidigte er seinen Herrn uicht, dann lebte er ruhig in seiner Hütte, und war vor Mißhandlungen sicher; denn sein Hofherr schützte ihn gegen Unrecht. Wurde er aber diesem mißfällig, dann sicherte ihn nichts gegen Willkühr und Rache. Er war ein völliges Eigenthum seines Herrn. Erst

dann,

dann, als der Deutsche eine Menge nicht vorhin gehabter Bedürfnisse kennen lernte und sie durch Handel sich zu verschaffen suchte, wurden der Zustand seines Leibeigenen und die Forderungen an ihn beschwerlicher. Doch verkaufte in der Römer Zeit der Deutsche seine Eigenhörigen auf Pachtgütern an jene nicht.

Die gemeinschaftliche Abstammung des freien Hofbesitzers und seines Leibeigenen ward bald vergessen. Sie wurde gewiß nicht durch Lieder im Andenken erhalten. Der Deutsche hielt von jeher auf ebenbürtige Ehen. Der Sohn, der Erbe des Hofes, heurathete keine Tochter eines Eigenhörigen und dieses sein Sohn durfte, vielleicht bei Todesstrafe, in keine Ehe mit jenes seiner Tochter treten.

Die eben angeführten Ursachen, wodurch die nachgebornen Kinder freier Hofesbesitzer zu Leibeigenen auf Pachtgütern herunter sanken, hatten vorlängst schon aufgehöret, als Cäsar an den Niederrhein kam.

Die ehmaligen Verhältnisse mit Gallien hatten sich durchaus verändert. Die Deutschen waren den Galliern wieder überlegen und furchtbar (Cäs. 6, 24.). Der Geist der Nation

war

war ganz kriegerisch geworden. Der Rhein war ihr wieder zu Auswanderungen offen. Von Deutschen ward das linke Ufer des Stroms weit ins Land hinein besetzt und bewohnt. Von dieser Umwandlung lassen sich verschiedene Ursachen angeben. Daß der Leibeigene einen grossen Theil der Ländereien des Hofes zur Pacht bauete, verschaffte dem Hofbesitzer ein gemächlicheres Daseyn. Er konnte die Arbeiten des Feldbaues nunmehr andern überlassen, die sie für ihn verrichteten. Er machte das Waffenhandwerk zu seiner einzigen Beschäftigung, ward ein Krieger. Vielleicht kamen auch in dem nemlichen Zeitraum, gewiß wenigstens vor der Bekanntschaft mit den Römern, die Gefolge, oder wie man sie jetzt, nicht so passend nennet, die Geleite auf. Man könnte immer den erstern Namen, den Möser brauchte, beibehalten. Ihre Wirkungen auf den Geist und die Verfassung der Deutschen waren groß und mannichfaltig. Diese Gefolge, viele Tausende stark, die damals von Deutschen Fürsten unterhalten wurden, bestunden wol gröstentheils aus jüngern Söhnen freier Hofbesitzer, die kein Erbe in der Heimath hatten. Sie hielten es für ehrenvoller und vortheilhafter in den Dienst des neuen Herrn zu treten, bei ihm die Kriegskunst zu erlernen und von diesem sich ge-

brauchen und unterhalten zu lassen, denn auf dem väterlichen Hofe zu bleiben, da Hausgenossen zu seyn und zu arbeiten für den Herrn des Hofes. Im Grunde vertauschten sie nur ihre Dienstbarkeit und den Herrn, dem sie geleistet ward. Wer in ein Gefolge trat, wurde ein Eigenhöriger des Fürsten; wer auf dem Hofe blieb, ein Eigenhöriger des Besitzers desselben. Nur mit dem Unterschiede, daß jenem im Kriege und diesem auf dem Acker gedient ward, daß jener Dienst ehrenvoller, und wenn die Unternehmungen gelangen, mit der Aussicht begleitet war, dereinst im Auslande Erb- und Grundeigenthum zu erhalten. Von dem an war gewiß die Wahl des Jünglings, der wegen seines Körperbaues irgend Anlage zum Krieger hatte, entschieden. Keiner von ihnen blieb weiter auf dem väterlichen Hofe, um dessen leibeigener Bauer zu werden. Die es aber einmal in früheren Zeiten geworden waren und deren Nachkommen, musten es bleiben. Ihr Stand schied sie auf immer von den Freien; die heilige Waffe kam nie in ihre Hand; diese blieb am Pfluge, der von dem an immer verächtlicher ward. Wer einige Bekanntschaft mit dem hat, was im Cäsar und Tacitus über Deutsche Sachen vorkommt, wem, was uns Möser und Kindlinger über den ältesten Zu-

stand unseres Vaterlandes gesagt haben, nicht durchaus fremde ist, dem braucht das jetzt Angeführte nicht belegt zu werden.

Ausser den Leibeigenen auf Pachtgütern hatte der Deutsche zu der Römer Zeit noch andere Menschen, über die ihm ein völliges Eigenthum zustand. Wer im Spiel, beim letzten Wurfe um seine Freiheit, diese verlor; wer in Kriegen, die Deutsche gegen Deutsche führten, gefangen ward, wurden Knechte, aber wol nicht auf Pachtgut angesetzt, sondern jenseits des Rheins verkauft und, weil sie zu keinen Handarbeiten je anders, als zu Waffenübungen angeführt waren, in den Fechterspielen hingeschlachtet. Auch hatte man wol auf den Deutschen Höfen Knechte, die, wie jetzt, unverheurathet im Hause und bei der Landwirthschaft dieneten. Dazu nahm man wol Söhne der Leibeigenen, die auf dem Pachtgute des Hofes wohnten. Auch die Römischen Gefangenen mag man dazu gebraucht haben. Die, welchen nach der Niederlage des Varus das Leben geschenkt ward, die Söhne der Senatoren, Jünglinge aus Roms ältesten und edelsten Geschlechtern, musten auf den großen Deutschen Höfen die Schweine hüten und der Heerden warten; andere waren an hinterliegende

Stämme

Stämme und in ferne Inseln verkauft worden. Ueberall scheinet es durch, daß der Leibeigene, der auf Pachtgut saß und eigenen Haushalt hatte, von andern Knechten durchaus verschieden gehalten ward.

Merkwürdig ist es und verdiente wol genaue Untersuchung, daß nicht überall in Westfalen Leibeigenschaft auf Pachtgut eingeführt ward. Im rauhen, gebirgichten Theile der Grafschaft Mark, war sie in den bei weitem meisten Gegenden niemals; obgleich es darin an großen Höfen nicht fehlet, die aber so alt, als jede andere sind und von jeher der Bewohner Erbe waren. Sollte es nicht mit der Leibeigenschaft und dem Pachtgute, wie mit so manchen andern Erscheinungen in der Menschengeschichte gegangen seyn? Was geschehen konnte, geschahe. Nur da entstanden beide, wo der Boden ihnen günstig war und sie möglich machte. Der fruchtbare, zum Getraidebau vorzüglich geeignete Boden in der Ebene des Hellwegs und in den Thälern zwischen den Bergen des Süderlandes, erlaubte schon im hohen Alterthum den Hofbesitzern, auf ihrem Erbe neue Niederlassungen zu machen, sie mit ihren Leuten zu besetzen und gegen Abgaben unter zu thun, folglich Leibeigenschaft und Pachtgut einzuführen.

ren.

ren. Die an Flächeninhalt oft noch weit grösseren Höfe im Gebirge erlaubten wegen des geringen Ertrages des Bodens und wegen der besondern Art, wie er bewirthschaftet werden muß, keine Anlagen ähnlicher Art. Darum ward nur an wenigen Orten des Süderlandes Leibeigenschaft und Pacht eingeführt; das älteste Verhältniß des Haupthofes zu seinen Unterhöfen, das sanfte Verhältniß des Vaters zu seinen Kindern, erhielt sich dort; der Süderländer blieb, was seine Vorfahren schon in der Vorwelt waren, ein freier Bauer, der sein Erbe bewohnet, das er im Frieden selber bauet, davon er im Kriege, beim Aufgebot zum Heerbann, die Landwehr that.

Leibeigenschaft bestand da, wo sie war, so lange sie bestehen konnte und auf die Art, wie sie es konnte. Der Zustand, der aus ihr hervorging, ist von mehreren Westfälischen Gelehrten in sehr gründlichen Schriften, vor andern von dem ehmaligen berühmten Bürgermeister Pottgiesser zu Dortmund, in dessen bekanntem Buche aufs ausführlichste dargestellet worden. Ausgenommen, daß diese verdienstvollen Männer den Ursprung der Westfälischen Leibeigenschaft wol nicht da aufsuchten, wohin die gegenwärtige Abhandlung gewiesen hat, ist alles

 übrige,

übrige, was sie über die Sache gesagt haben, vollkommen mit dem Inhalt derselben übereinstimmend. War etwa Westfalen in früheren Kriegen entvölkert, verheeret und eines großen Theils seiner Pachtbauren beraubt worden, dann mag ihm vielleicht dieser Abgang seit den überelbischen Unternehmungen, von Zeit zu Zeit von dort aus ersetzt seyn. Denn unter denen, die dorthin auf Eroberung und Gewinnst ausgingen, wird es auch an Kriegern aus dem Lande zwischen der Weser und dem Niederrhein nicht gefehlt haben. Vorhin kannte man in der hiesigen Volkssprache die Wörter, Slov, Sclav, in der Bedeutung nicht, die sie seitdem in derselben erhalten haben, als man die überwundenen Völker von slavischer Abkunft, Heerdenweise, wie das Vieh, aus seiner Heimath wegtrieb, verkaufte und verpflanzte. Von dem an hieß, bis jetzt, ein Slov, ein armer, unglücklicher, geplagter Mensch; und Sklave, der, welcher ganz seiner Freiheit und aller Menschenrechte beraubt ist. Eigen, hörig, leibeigen hat in Westfalen einen, wie allbekannt, weit andern mildern Sinn. Zwar wurden diese Wörter von den Siegern, die sich jenseits der Elbe in ihren Eroberungen niederliessen, mit herübergenommen, um dort durch sie die Verhältnisse zu bezeichnen, worin sie

ihre

ihre Ueberwundenen zu sich setzten. Allein dieß Verhältniß war ganz ein anderes und ist es noch, als das, was in Westfalen zwischen dem Hofbesitzer und seinen Hörigen einst war und noch ist. Die Westfälische Leibeigenschaft ist weit gelinder, als die in den meisten überelbischen Ländern. Vielleicht rührt dieser Unterschied daher, daß jene anfangs durch eine Art freiwilliger Uebereinkunft zwanglos entstand; diese aber durch das Recht des Stärkern und wilde, blutige Eroberung. Die hörigen Westfälinger würden es sehr verbitten, wenn man sie, wie jenseits der Elbe gewöhnlich ist, Unterthanen ihrer Gutsherrschaft nennen wollte. Sie sind und heissen nur ihres Territorialherrn Unterthanen. Sie würden, wenn ihre Hofsherrschaft es versuchen wollte, sie bei leichten Vergehungen, wie es jenseits der Elbe gesetzmäßig ist, mit mäßigen körperlichen Züchtigungen zu belegen, dieses nicht leiden, sie würden sich an die Justiz wenden und diese würde sie kräftig gegen Schläge und Gefängnißstrafen, die ihnen Privatpersonen (anders sind Gutsherrn als solche betrachtet, in Westfalen nichts) auflegen wollten, schützen. Man vergleiche damit (anderer Beispiele aus näher liegenden Ländern nicht zu gedenken) die liefländische Bauernconstitution von 1797. „Diese ernennet

§. 10. den Gutsherrn zum einzigen, letzten Oberrichter in Bauerstreitigkeiten und §. 17. bestätigt sie ihm das Recht, leichte Vergehungen auf der Stelle mit dreißig Peitschenhieben und schwerere durch Geisselung mit zehn Ruthen-Bündeln zu bestrafen (Posselt Annal. Jahrg. 1798. S. 307.). §. 25. setzt fest: wenn der (unberedte) Bauer, der die Gesetze nicht kennet und schon bei dem Anblick seiner Richter bebend verstummet (ohne Grund geklagt), das heißt seinen Proceß, wie natürlich, verloren hat, so soll er, andern zur Warnung, bei der Kirche, das erstemal mit zehn, das anderemal mit zwanzig Ruthenbündeln gegeisselt und das drittemal auf ein Jahr zur Festungsarbeit abgeliefert werden — Rächende Nemesis! „ruft Posselt aus," wirst du nimmer erwachen?" Ja sie wird es! frühe genug!

In Westfalen wurde, so weit unsere Geschichte reichet, nie, nicht einmal in dem finstersten Zeitalter, an der Menschheit, die auch im niedrigsten, verlassensten Leibeigenen ihre heiligen, unveräusserlichen Rechte hat, so schnöde und schändlich gefrevelt. Milde war und ist in ihm das Recht über Eigenhörige. Es gibt Gegenden in Westfalen, wo des Eigenhörigen Lage, nach Mösers Zeugniß (Oßn. Gesch. 1 Thl.

S. 111.

S. 111. so glücklich ist, daß er sie nicht gegen die völligste persönliche Freiheit vertauschen würde. Es gibt Gegenden in Westfalen (in der Grafschaft Mark, wo dieser Aufsatz geschrieben wird), wo entweder gar keine Leibeigenschaft mehr ist, oder wo sie, nur an einem und andern Orte, in einzelnen Resten kaum noch zu entdecken ist. Vielleicht war sie nie dort eingeführt, oder sie verschwand in uns unbekannten Zeiträumen, etwa zur Zeit der Kreuzzüge, oder zur Zeit des Streits der Welfen und Hohenstaufer, im zwölften Jahrhundert. Auffallend, sichtbar, groß, wohlthätig, herrlich sind davon die Früchte für den Staat, für den Gutsherrn, für den Bauern! Welch ein anderer ist dieser bei uns, als da, wo ihn die Sklavenfessel drückt und die Peitsche schwirrt! Welch ein edler, würdiger Mensch ist der Süderländische, der Hellwegische Landmann, der frei, brav und gut ist und es fühlt, daß er es ist.

Das Entstehn der Westfälischen Leibeigenschaft ward in diesem Aufsatz von jüngern Söhnen, denen es an Grundeigenthum und Unterkommen fehlte, abgeleitet. Es hat die Deutsche Geschichte so manche Seiten, von denen sie noch nicht ist aufgefasset und angesehen worden. Das Schicksal der jüngern Söhne, nebst

den

den Anstalten und Mitteln zu ihrer Versorgung in jeder Hauptperiode müste, recht behandelt, sehr lehrreich und unterhaltend werden. Das erste, wozu der Mensch greifet, ist der Ackerbau. Wenn nicht Kriege, Tyrannei und Seuchen ein Land verheeren, dann werden seine Bauerhöfe nicht wüste liegen oder bald wieder bevölkert werden. Die Menschenmenge wird sich mehren und ihrer bald so viele werden, daß nicht alle Höfe bekommen können. Ist der Boden Privateigenthum geworden und kein Fleck von ihm mehr herrnlos, dann wird man, wie große und kleine Staaten des Alterthums schon thaten, Kolonien aussenden. Werden diesen die Ausgänge verwehret und ein Volk stünde auf der Stufe der Kultur, worauf gerade damals unsere ältesten Vorfahren waren, hätte die öffentliche und häußliche Verfassung wie sie, kurz, wäre gerade das, was jene damals waren, ein Fall der nur einmal war und nie wieder kommen kann; dann würden sich Hörigkeit und Leibeigenschaft entwickeln u. s. Nachmals traten für die nachgebornen Söhne in Westfalen die Kriegsdienste im Gefolge ein; vermittelst dieser erhielt die Bevölkerung den reichlichsten Abfluß. Deutsche Jünglinge fochten unter ihren kühnen Führern Jahrhunderte lang in den römischen Heeren, in allen Gegenden des

weiten

weiten Reiches. Wol die wenigsten von denen so Aufgezogenen sahen jemals ihre Heimath wieder. Dann machte die Kirche ihre Stiftungen, der ehelose Stand der Geistlichen war gesetzmäßig. Wer könnte die Menge der jüngern Söhne berechnen, die seit Jahrhunderten auf diesem Wege ihr Brod fanden? Der Lehndienst kam auf; gewiß bestand die Dienstmannschaft, die der Lehnherr versorgte, abermals größtentheils aus eben diesen Jünglingen. Als Handwerke, Fabriken, Manufakturen, Gewerbe, Kunstfleis und Handel in Deutschland, das sonst nur das Feld bauete, einwanderten, als Flecken und Städte angelegt wurden, welche viele neue Wege wurden dadurch abermals für die Jugend zum Fortkommen eröffnet, für die auf dem Lande kein Grundeigenthum zu erhalten war? Und vollends in der neuesten Geschichte, wie zahlreich und mannigfaltig sind die Mittel da geworden, jüngern Söhnen aller Stände einen Zustand zu verschaffen, der ihrer Geburt, ihren Anlagen und Neigungen angemessen ist! Indessen war und bleibt immer der Deutsche Ober- und Unterhof die Grundlage und die Urquelle aller Bevölkerung; von ihm stammt alles, der Fürst auf dem Throne, der Leibeigene in der Hütte, von ihm aus wird alles ergänzt und erneuet; gäbe er ihnen nicht

den

den jährlichen Ueberschuß seiner herangewachsenen Kinder, unsere Hauptstädte würden menschenleere Trümmern werden, und allen andern Beschäftigungen würde es an arbeitenden Köpfen und Händen fehlen.

Vielleicht, daß ein Beispiel den Lesern, welche die bisher vorgetragene Erklärung des Entstehens der Westfälischen Leibeigenschaft unwahrscheinlich finden möchten, sie anschaulicher macht. So lange auf unsern Bauerhöfen der Vater selbst die Haushaltung führt, stehn alle seine Kinder gegen ihn in gleicher Unterwürfigkeit. Er allein ist Herr und diese, wenn sie herangewachsen sind, dienen ihm als Knechte und Mägde. Stirbt der Vater, oder zieht er auf die Leibzucht und der Söhne einer tritt das Gut mit der Wirthschaft an, so wird der von dem an Hausherr und seine Geschwister, die bei ihm bleiben und ihm dienen wollen (einst musten sie) werden seine Knechte und Mägde. Heurathet der Brüder einer, ohne Grundeigenthum dadurch zu erhalten, so sinkt er gemeiniglich zum Taglöhner und Einlieger des väterlichen Hofes herab. Groß genug ist dann der Abstand zwischen Diesem und Jenem, bleibend der Unterschied zwischen beider Nachkommenschaft. Die gemeinschaftliche Abkunft kommt dabei nicht in

Anschlag

Anschlag und wird in der Folge vergessen. Das geschiehet jetzt noch, da Religion, Staatsverfassung, Gewerbe, Handel, Geld, Kultur u. s. eine Annäherung und ein Gefühl der Gleichheit und der gemeinschaftlichen Rechte unter Menschen von verschiedenen Glücksgütern herbei geführet haben, das man im ältesten Deutschland durchaus nicht kannte, wo Grundeigenthum und dessen Besitz, allein Stand, Ehre und Werth gab.

Urtheile nun, wer will und kann, über die bisher vorgetragene Erklärung des Entstehens der Westfälischen Leibeigenschaft. Daß noch Einwürfe gegen sie gemacht, aber auch vielleicht Beweise für sie aufgefunden werden können, die beide der Verfasser nicht kennet, ist sehr möglich. Zur Gewißheit wird man hierunter schwerlich kommen. Mehr oder minder Wahrscheinlichkeit wird den Ausschlag geben müssen. Auch mag es seyn, daß längst von andern schon der nemliche Weg, die Sache zu erklären, genommen ward. In der Lage, worin dieser Aufsatz geschrieben wird, ist Mangel an Belesenheit sehr verzeihlich. Mösers und Kindlingers Schriften über den ältesten Zustand Westfalens, leiteten den Verfasser auf die Idee. Ob er den Geist dieser beiden vortreffli-

trefflichen Männer richtig aufgefasset und die Materialien, die die Geschichte darbot, recht angewandt habe, darüber entscheide Ihr Urtheil, verehrungswürdiger Kindlinger! Darum bittet Sie der Unbekannte, der Ihrem, unserm Vaterlande theuren, Nahmen, diese Schrift widmet. Ihre Entscheidung, sie falle aus, wie sie wolle, wird vom Verfasser dankbar aufgenommen werden und für unser Publikum belehrend seyn.

Ueber

Ueber eine
in der Grafschaft Mark sehr gewöhnliche
Art der Bauergüter,
den Pachthof,
dessen
Verhältnisse gegen den Staat,
gegen
den Hofherrn und den Bauer.

Die Verfassung der Bauergüter in dem Westfälischen Kreise ist sehr mannichfaltig verschieden. Dies hat in der ehemaligen innern Verfassung des Landes seinen Grund. So lange diese bestand, war es besonders bei den aus den Bauern genommenen Schöffen, die einst Gerichtsbeisitzer und Urtheilsfinder waren, die des Herkommens der Gegend genau kundig seyn mußten, in lebendigem Andenken, von welcher Art jedes Bauergut und was dessen besonderes Recht sey. Die Revolutionen des sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunderts haben Westfalens Verfassung überhaupt, und besonders die Gerichtsverfassung von Grund aus verändert und das vormalige Bauer-Recht ins Vergessen gebracht. Zwar haben Gelehrte von Ansehn, Möser und andere, die über dies alles untersuchten und schrieben, nicht nur die

vie-

vielerlei Arten der Westfälischen Bauergüter und das Eigene, welches sie einst hatten, größtentheils glücklich wieder aufgefunden und in ein wissenschaftlich geordnetes Fachwerk gebracht, das die Uebersicht des Ganzen ungemein erleichtert. Allein die durch ihre Untersuchungen herausgekommenen Resultate waren bisher häufig ohne practische Folgen; denn zwischen historischer Evidenz und förmlicher, rechtlich erwiesener Wahrheit liegt, wie bekannt, eine große Kluft.

Dem Geschäftsmanne, der täglich auf Bauergüter Beziehung habende Sachen zu behandeln hatte, konnte nicht zugemuthet werden, sich in weiläuftige, mühsame, oft vergebliche historische Untersuchungen über die dunkle, alte Verfassung des Westfälischen Bauerhofes einzulassen. Dazu fehlt es ihm an Zeit und oft auch an Kenntnissen. Seine Anordnungen konnten nicht ausgesetzt werden; seine Entscheidungen nicht warten, bis, dahin vielleicht noch weit war, die Geschichtforschung dies alles würde aufs Reine gebracht haben. Er bedurfte positiver Gesetze, und sie fanden sich ihm. In den Schulen der Rechtsgelehrten ward ein deutsches Privatrecht ausgebildet, bald so, bald anders. Das eine System des-

selben ward in diesem, das andere in jenem Lande bei der Gesetzgebung und bei rechtlichen Erkenntnissen über Bauer-Sachen, zum Grunde gelegt. Dieses von dem Westfälischen Bauerrechte des Mittelalters in vielen Stücken abweichende neue deutsche Recht lösete, oder zerschnitt vielmehr den Knoten. Es kürzte die Untersuchung über die Natur und die Verfassung der Bauergüter ab, es theilte die vielartige Masse derselben in einige wenige Klassen, etwa in Erbe- Lehn- Erbpacht- und Zeitpacht-Güter. Es setzte für jede dieser Klassen (das nicht schwer war) einige kenntliche Merkmale fest, und überließ es dann der Beurtheilung der Gerichtshöfe, zu entscheiden, zu welcher Gattung das Bauergut, darüber die Frage war, gehöre, ihm seinen Ort anzuweisen und es dem gemäß zu behandeln.

Wie aber, wenn ein Bauergut von einer so ganz eigenen Art wäre, daß es von mehr, denn einer Klasse Merkmale an sich trüge? Wenn es zweifelhaft würde, ob man es, als Bauerlehn- oder Erbpacht- oder Zeitpachtgut, oder als eine künstliche Zusammensetzung aus jeder dieser drei Gattungen, ansehen sollte? Was mit diesem anfangen? Ihm seine ganz eigene Verfassung lassen? Dann würde es

nicht

nicht in das System passen. Oder sich an die kenntlichsten Merkmale nur halten und nach diesen ihm seine Klasse anweisen? Freilich würde es dann ins System passen. Wie aber? wenn das eine Merkmal so kenntlich, wie das andere wäre? Was hätte man da für Gründe, die einen gelten zu lassen und die andern nicht zu achten? Oder, wenn Unwissenheit und Unachtsamkeit auf der einen Seite, einst kenntliche Merkmale hätten lassen verdunkelt werden; Einsicht und Aufmerksamkeit hätten dagegen andere desto mehr im Hellen gehalten? Was dann thun? Vollends wenn durch die neue Form, in die man auf diesem Wege das Bauergut brächte; dieses seine ganze bisherige Natur verändern müßte? Wenn es aufhören müßte, länger zu seyn, was es vielleicht historisch evident bisher war: eine alte westfälische, von der Weisheit unserer Vorfahren und dem Geiste ihrer Verfassung laut zeugende Gattung der Bauergüter, die aus Bauerlehn, Erbpacht und Zeitpacht zusammen gesetzt waren? Wenn es sich gefallen lassen müßte, zu werden, was es das ganze Mittelalter hindurch nicht war, und nach dessen Verfassung nicht seyn konnte; wovon man weder den Zeitpunct, wann? noch die Ursachen, wodurch? es das soll geworden seyn, anzugeben im

Stande

Stande ist — ein simples Zeitpachtgut. — Wie soll man sich aus diesen verwickelten Fragen, deren leicht noch mehrere gehäufet werden konnten, herausfinden?

Der selige Justizrath Möser, hat in einer vortreflichen Abhandlung (die das erstemal im 30sten Stück der Westf. Beitr. zum Nutzen und Vergnügen 1780, aus diesen in der Berliner Monatschrift, Junius 1783, und wahrscheinlich auch in den Sammlungen der vermischten Möserschen Schriften, die Herr Nicolai veranstaltet, abgedruckt ist) den wichtigen Unterschied des förmlichen und wirklichen Rechts, die in unsern Zeiten mit großer Gefahr für das menschliche Geschlecht, so häufig verwechselt werden, von neuem in Erinnerung gebracht. Nach Mösers Ideen, weiß, oder will wissen jedermann, was wirkliches Recht ist, so schwer es auch mannichmal hält, es in einzelnen Fällen zu entdecken. „Förmliches Recht ist das, was die Gesetze dafür erklärt und die Gerichtshöfe rechtskräftig ausgesprochen haben. Das förmliche Recht ist ein Nothrecht für die menschliche Ruhe. Man würde nicht aufhören zu zanken, Jeder würde nach seinen eigenen Begriffen handeln wollen, die größeste Verwirrung und Auflösung der

gesellschaftlichen Bande würden daraus entstehen, wenn man nicht endlich sich weise darüber verstanden hätte, daß dasjenige, was Gesetz und Richter, als förmliches Recht aussprechen, gelten und befolgt werden soll. Ueber das wirkliche Recht bleibt dabei jedem seine Untersuchung und Meinung frei, allein es wird nicht darauf geachtet und nicht darnach gehandelt. Selbst in dem traurigen Fall, wenn ein Richter das wirkliche Recht augenscheinlich erkennet nnd es doch nicht zum förmlichen Rechte machen kann, ist es besser, daß ein einzelner Mann traure, als daß das Ganze in Gefahr gesetzt werde. Jeder Mensch hat es daher mit dankbarem Herzen zu erkennen, daß man das förmliche Recht dem wirklichen vorziehet, wenn auch, wie mannichmal der Fall seyn mag, jenes und dieses verschieden seyn sollten." So weit Möser. — Man wird fühlen, wie wahr sein Urtheil ist, und sich über das, was wegen der Westfälischen Bauergüter, als förmliches Recht angenommen ist, oder künftig festgesetzt werden möchte, hinlänglich beruhigen können. Damit wären auch die vorhin aufgeworfenen Fragen beantwortet, die ohnedem das förmliche Recht nicht schuldig ist aufzulösen. Dies überläßt es dem, der nach Gründen der Wahrscheinlichkeit, oder der Gewißheit, untersuchen

will, was hierunter wirkliches Recht seyn könnte, oder sollte. Diese Untersuchung verbietet keine wohl eingerichtete Regierung und am wenigsten der Preussische Staat, in dem gegenwärtig mehr wahre Freiheit, als irgendwo in Europa ist. Vielmehr befördert und siehet man gerne, die Aufsuchung des wirklichen Rechts, selbst nachdem das förmliche längst ist festgesetzt worden. Denn, wenn zuverlässige Resultate dadurch herausgebracht werden, können diese dienen, das förmliche Recht, entweder desto mehr zu begründen, oder zu berichtigen.

In der Grafschaft Mark kommt häufig eine Art der Bauergüter vor, über deren förmliches Recht entschieden seyn soll, über deren wirkliches Recht aber die Meinung des Publicums noch sehr getheilt ist. Diejenigen, welche das hierunter angenommene förmliche Recht, mit dem wirklichen Rechte für eins und dasselbe halten, finden alles in der alten rechten Ordnung. Dagegen andere, die sich nicht überzeugen können, daß das, was über diese Bauergüter jetzt als förmliches Recht gilt, zugleich auch wirkliches Recht sey, eine durchaus neue Ordnung der Dinge erblicken, in welche diese Güter freilich sich fügen würden und müßten; das ihnen aber

schwer, ungewohnt und unangenehm sey. Denn Königreiche und Bauergüter änderten nie ohne Krämpfe und Schmerz ihre hergebrachte Verfassung. Ueber das, was in Ansehung dieser Güter jetzt förmliches Recht ist und die Gründe dieses Rechts, kann in der gegenwärtigen Abhandlung nicht die Rede seyn; es fehlt dazu dem Verfasser an hinlänglicher Kenntniß. Möchte ein anderer recht bald uns darüber vollständig belehren! Er kann auf viele aufmerksame und dankbare Leser rechnen, denn die Sache ist von allgemeinem Interesse. Nur das wirkliche Recht soll hier zur Sprache gebracht werden. Nicht auf die Art, daß unter den darüber getheilten Meinungen die Eine entscheidend behauptet werden sollte. Der Verfasser dieses Aufsatzes gesteht gerne, daß er mit seinen Ueberzeugungen hierunter noch nicht in Richtigkeit sey; obgleich die Gründe der einen Seite ihm bis jetzt ein merkliches Uebergewicht zu haben scheinen. Vielleicht rührt dies daher, weil die Gründe der andern Seite ihm noch nicht in ihrer ganzen Stärke sind vorgetragen worden. Er wünscht sie zu erfahren. Vorzüglich erwartet er über diese Sache Belehrung von einem verehrungswürdigen Freunde, der ihn vorlängst zur gemeinschaftlichen Untersuchung dieses für die

Graf-

Grafschaft Mark so wichtigen Gegenstandes aufgefordert hat. Wer Wahrheit sucht, muß partheiloß, ruhig und ohne Leidenschaft, ausser für die Wahrheit, seyn; fern von Selbstsucht und vorgefaßter Meinung. Jeder andere, der in diesem Geist und mit dieser Gesinnung den Faden der jetzt beginnenden Untersuchung aufnehmen und fortführen will, sey herzlich willkommen. Ihm reichet der Unbekannte, der dieses niederschreibt, im voraus die Hand, mit dem Versprechen, den eben aufgestelleten Grundsätzen, jetzt und immer treu zu bleiben. Vielleicht sind sie so glücklich, wo nicht die Wahrheit aufzufinden, denn doch ihr näher zu kommen und über eine dunkle, das Vaterland nahe angehende Materie, ihrer Landsleute Urtheile zu berichtigen. Das allein schon würde ein großer Gewinn seyn!

Unter Bauergütern versteht man hier, so wohl Schulzenhöfe, die mit vier und mehr Pflügen zu Felde ziehen, als auch gemeine Höfe und Kotten, die ausser ihrer Feuerstelle und Markenrechte, oft nur wenige, oder gar keine Länderei besitzen. Man hatte in der Grafschaft Mark für die Bauergüter, von denen hier die Rede ist, bisher keinen, ihr besonderes Hofesverhältniß bezeichnenden eigen=

genthümlichen Namen. So gehet es manchen Dingen des täglichen Lebens. Zwar nennet man sie wol im Gegensatz und zur Unterscheidung von dem Erbhofe, Pachtgüter; allein diese Benennung ist nicht genau und sie läßt es unentschieden: ob Erbpacht oder Zeitpacht gemeint sey. Sie Erbpachtgüter nennen wollen, wie einige thun, würde den Widerspruch derer erregen, die sie nicht dafür wollen gelten lassen. Im Grunde thut der Name wol wenig, wenn man nur die Sache kennet. Die meisten Leser in der Grafschaft Mark werden jetzt schon vermuthen und wissen, was für eine Art der Bauergüter in diesem Aufsatz gemeint sind. Den übrigen werden sie aus der hernach folgenden Beschreibung schon hinlänglich bekannt werden. Man wird sich bei dieser, nur allgemein von beiden Seiten eingestandener Merkmale bedienen. Sollten die einen oder die andern etwas darin finden, das ihrer darunter angenommenen Meinung entgegen wäre, da wird im voraus versichert, daß Irrthum und Versehen und nicht die Absicht, dadurch etwas zu erschleichen, der Grund davon sind.

Die erste Eigenschaft dieser Güter ist, daß sie einen Hofherrn haben. Um das zu seyn,

be-

bedarf es nach der Verfassung der Grafschaft Mark keines Geburts- oder Standes-Vorzugs. Adel, milde Stiftungen, Bürger und Bauern, können Hofherrn werden und sind es wirklich, durch Erbfolge, Lehn, Kauf, Tausch u. s. Dem Hofherrn steht das Eigenthum an seinem Bauergute zu. Ihm gehört dessen kalter Boden, Holzung, Felder, Wiesen, Weiden und sämtliche Grundgerechtigkeiten. Der Hofherr kultivirt das Gut nicht selbst, es ist an andere untergethan. Alle zehn, funfzehn, zwanzig u. s. Jahre, nach dem es hergebracht ist, muß, der das Gut unterhat, es von dem Hofherrn, wie man es nennt, gewinnen und dafür ein gewisses Gewinn-Geld bezahlen. Einige Höfe stehen auf Leibgewinn d. i. auf eines oder zweier Leben. Wenn, der das Gut unterhat, heurathet, dann bezahlt die aufziehende Person dem Hofherrn das Aufzugsgeld. Der Hofherr erhält von seinem Gute eine festgesetzte jährliche Pacht, die in Naturalien, Gelde, Diensten und einigen zufälligen Einnahmen, z. B. von der Mast, wo es hergebracht ist u. s. bestehet. Unter der Aufsicht des Hofherrn steht das Gehölze seines Gutes. Hohes Holz darf ohne seine Einwilligung nicht gefället, Nutzholz muß forstmäßig bewirthschaftet und über-

überall nachgepflanzet werden. Ohne seine Genehmigung darf in der Kultur keine wesentliche Veränderung z. B. kein Wald zu Ackerland gemacht, darf kein Grundstück verpfändet, noch das Ganze oder ein Theil mit Schulden beschweret werden. Geräth, der das Gut unterhat, in Pachtrückstand und andere Schulden, so wird, wenn dessen bewegliches Vermögen nicht hinlangt, sie zu bezahlen, die Besserung, die er erweißlich am Hofe hat, nach gewissen Grundsätzen taxirt, dieses Geld vom Hofherrn an die Concursmasse bezahlt, jener des Hofes entsetzt und dieser von dem Hofherrn einem andern, gemeiniglich auf die Bedingungen, wie ihn der vorige hatte, untergethan. Hat, der das Gut unterhat, keine Leibes-Erben, die ihm im Besitz folgen können, oder wollen, oder will er vom Gute abziehen, so kann er dem Hofherrn weder einen Verwandten noch Fremden, zum Nachfolger aufdringen, sondern das Gut wird, so bald jene gestorben, oder abgezogen sind, als eröfnet und dem Hofherrn heimgefallen, angesehen und von ihm mit einem andern besetzt. Dazu kommt es aber wol nicht, denn gemeiniglich pflegen sich der Hofherr und der den Hof unterhat, über einen

Dritten, der im Hofbesitz folgen soll, zu vergleichen.

Die zweite Eigenschaft dieser Güter ist, daß sie jemand unterhat, d. i. bewohnt, kultivirt und die darauf haftenden Abgaben entrichtet. Gemeiniglich sind es Eheleute, die sie bewirthschaften, auch wol Wittwer, Wittwen, großjährige, unverheurathete Söhne oder Töchter, auch wird wol für minderjährige Kinder unter Aufsicht der Vormünder die Haushaltung geführet. Die gewöhnlichen Wege, auf denen diese Bauergüter übernommen werden, sind, Erbfolge und Heurath. Im ersten Fall folgt von den Söhnen einer, meistentheils der älteste den Eltern im Besitz, wenn sie das Gut abtreten; oder sind keine Söhne da, eine von den Töchtern. Vorher, ehe das geschiehet, wird den Alten, die ihrer Kinder einem die Haushaltung übergeben, und mit dieser ihr Recht am Gute ihm übertragen, die Leibzucht ausgesetzt, und den Geschwistern des künftigen Hofbesitzers ihr Kindestheil, d. i. dasjenige ausgemittelt, was ihnen für die Besserung, die ihre Eltern am Gute haben, von dem, der es übernimmt, bezahlt werden soll. Leibzucht und Kindes-Theil bestunden in frühern Zeiten aus bloßen Naturalien

lien, Getraide, Vieh, Hausgeräthe; jetzt ausser Naturalien, auch noch im Gelde. Der zweite Fall ist, daß jemand durch Heurath zum Hofbesitz gelangt. Gemeiniglich ist zwischen den Eheleuten, die diese Güter unter haben, völlige Gütergemeinschaft eingeführt und das sämmtliche Vermögen gehet, es mögen Kinder vorhanden seyn oder nicht, auf den Letztlebenden über. Tritt dieser dann in die zweite Ehe, so bringt er in sie sein Bauergut, das er unterhat und vererbt es, falls aus der ersten Ehe keine Kinder da sind, auf die aus der letzten, wenn aus ihr Nachkommenschaft erfolgt ist. Jedes dieser Güter hat seinen eigenen Namen. Der Mann, welcher es erheurathet, ändert seinen Geschlechtsnamen — wie unsere Edlen und Freien Sec. XIII — und nimmt, wie einst diese, von der Burg, den Namen des Bauerhofes an, den er unterhat. Hörigkeit und Leibeigenschaft haftet auf Gütern dieser Art nicht; wären diese da, dann würde ein ganz anderes Verhältniß eintreten. Die diese Bauergüter unter haben, sind durchaus persönlich frei. Sie sind nicht und sie heissen nicht Unterthanen ihres Hofherrn, sondern dessen Bauern. Ihre Kinder sind nicht verbunden, diesem zu dienen; sie wählen, ohne seine Zustimmung zu bedürfen, eine beliebige

Lebens-

Lebensart; sie heurathen, wenn und wohin sie wollen. Der Gutsherr zieht keinen Sterbfall; ihr bewegliches Vermögen wird ohne, oder durch ein Testament vererbt. Wer ein Bauergut dieser Art unterhat, dem gehöret, wie man es nennet, die Besserung. Sie bestehet in den Hofesgebäuden; diese, die mannichmal sehr weitläuftig und kostbar sind, wurden nicht von der Hofesherrschaft, sondern von der Familie, die das Gut kultivirt. aus deren Privat-Vermögen aufgeführet. Ferner gehören dahin, Mauern, Zäune, lebendige Hekken, Obstbaumpflanzungen, der Dünger im Lande und andere nöthige und nützliche Anlagen, die auf dem Gute gemacht wurden. Dies alles ist Eigenthum dessen, der das Gut kultivirt. Doch mit der Einschränkung, daß, wenn der Werth dieser Stücke zu Gelde angeschlagen wird, die rohen Materialien, z. B. Holz, Steine u. s., die das Gut dazu hergegeben hat, nicht dem, der dasselbe unterhatte oder dessen Erben, sondern dem Hofherrn gut gethan werden. Aus der zu dem Gute gehörigen Waldung, wird dem, der es kultivirt, von dem Hofherrn das benöthigte eichene Bau- und Nutzholz angewiesen; aus dem Unterholze erhält er nicht nur den nothdürftigen Brand, sondern er darf auch, wenn er forstmäßig wirth-

schaftet

schaftet und Ueberfluß an Holz vorhanden ist, davon verkaufen. Die Eichel- und Buchmast genießt er entweder allein, oder nach einem festgesetzten Verhältnis mit dem Hofherrn gemeinschaftlich. Den ur-aren Boden des Hofes darf er nach seiner besten Einsicht zur Kultur benutzen. Was er darauf erzeugt, ist sein völliges Eigenthum, wenn er dem Hofherrn und dem Staate die jährlichen Abgaben entrichtet hat.

Denn auch gegen den Staat stehen diese Güter in mancherlei Verhältnissen; und zwar in den nemlichen, worin iedes andere, zu öffentlichen Lasten verpflichtete, Bauergut steht, es mag Erbe oder Pacht seyn. Wer das Gut unterhat, ist bei Todesfällen und andern Gelegenheiten, die Pflichten der Nothnachbarschaft schuldig zu erfüllen; er muß der Bauerschaft darin es liegt, bei Wegebesserungen, Wachten, u. s. helfen; er muß dem Kirchspiel, darin es eingepfarret ist, zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen und beider Bedienten beitragen; er muß der Renthei, darunter es gehöret, Herbst- und Feuer-Schatz, Maibedde, Futterhaber, Rauchhühner, Dienstgeld und andere aus dem alten Deutsch-

land

land stammende, auf den Bauerhöfen liegende Abgaben entrichten; er muß der Receptur des Kraises, darin es liegt, die jährlichen, ordentlichen und ausserordentlichen Steuern und Ausschläge, die auf das Bauergut fallen, abführen; er muß Kapital und Zinsen der Landesschulden, die auf den contribuablen Gütern haften, stehen; er muß die in Friedens- und Kriegszeiten auf den Hof fallende Vorspann- und Kohlen-Fuhren, Natural-Lieferungen, Ordonanzen u. s. leisten, u. s. w. Wegen alles dieses hält sich das gemeine Wesen an den, der das Gut kultivirt. Ist in Güte von ihm nichts zu erhalten, dann werden Zwangsmittel gebraucht. Erst dann, wenn er zu bezahlen völlig unvermögend ist, tritt der Hofherr zu und besetzt den Hof mit einem andern Wirthe.

Ein jeder wird nunmehr die Art der Bauergüter, welche hier gemeint sind, von andern Gattungen derselben, z. B. Hofesgütern, Freigütern, Zeitpachtgütern, deren Gutsherr die Gebäude aufführt und unterhält, u. a. leicht unterscheiden können. — Wenn man, was diese Güter ein Jahr um das andere dem Staate und ihrem Hofherrn an Pacht entrichten, vergleichet, dann wird sich finden, daß

das,

das, was der Erstere von denselben erhält, sich mannichmal eben so hoch und oft noch höher belauft, als was der Letztere davon bekommt. Im Mittelalter war die Zahl der hofesherrlichen Güter in der Gr. Mark bei weitem grösser, als jetzt. Vielleicht waren damals zwei Drittel der hiesigen Bauergüter Hofherrn gehörig. Die Anzahl derselben nimmt jährlich ab. Die hofesherrlichen Rechte werden häufig verkauft, die diese Güter unterhaben, erwerben sie und werden dadurch Erbeigenthümer derselben. Nie war der Werth dieser Grundgerechtigkeiten in der Grafschaft Mark höher, als jetzt; sie werden zu zwei Procent Zinsen angekauft; das denn freilich keiner, als nur der, welcher das Gut selbst kultivirt, dafür bezahlet; und dies um desto lieber, um aus dem dunklen Verhältniß, worin diese Güter gegen den Hofherrn und den, der sie unterhat, stehen, heraus zu kommen. Gegenwärtig mag kaum noch ein Drittheil der Bauergüter in der Grafschaft Mark hofesherrlich seyn. — Die Vorfahren derer, welche diese Bauergüter unterhaben, bewohnten und kultivirten sie, seit undenklichen Jahren. Wenn anders sie ordentliche Wirthe waren, wurde ihnen vormals, ohne die geringste Schwierigkeit, der Gewinn jedesmal, wenn er abgelaufen

laufen war, verlängert, nie der Aufzug geweigert, nie die Pacht vom Hofherrn erhöhet, noch irgend eine Veränderung in der Art, wie sie das Gut unterhatten, gemacht.

Als in der durch den dreißigjährigen Krieg zu Grunde gerichteten Grafschaft Mark, eine Menge Bauerhöfe wüste lag und der Bauerstand ganz herunter gekommen war; als das Land von Gelde entblößet, mit einer übergroßen Last öffentlicher Schulden beschweret war; als, um die Abgaben zu entrichten, wie gerichtliche Verhandlungen voriger Zeiten häufig genug ergeben, die Hofbewohner ausgepfändet und von den Gütern herunter geworfen werden mußten; als die nachmaligen Kriege des letztvergangenen und jetzigen Jahrhunderts, den siebenjährigen Krieg mit eingeschlossen, den die nördliche Hälfte der Grafschaft Mark schwer genug gefühlt hat, die Heilung der alten Wunden aufhielten und immer neue schlugen; als die hiesigen Fabriken sich nur langsam und mühselig zu erholen anfingen, und alle Erzeugnisse der Landwirthschaft im niedrigsten Preise standen; als unsere unwissenden und rohen Landleute, den Ackerbau nur nachlässig und gleichgültig trieben, und muthlos durch das Elend gemacht, dem Gesöff und unnützen

Hän-

Händeln nachgingen; als durch die Willkühr, die unter der Regierung Friedrich Wilhelms des Ersten das Militair allgewaltig im Lande verübte, dieses entvölkert ward — damals schätzte sich der Hofherr sehr glücklich, wenn er auf seinem Bauergute, eine Familie hatte, die eben im Stande war, Pächte und Steuren abzuführen — damals war der Bauer sehr glücklich, der eine gütige Hofesherrschaft hatte, die bei Rückständen nachsichtsvoll war. Es fiel so wenig dem einen, als dem andern ein, die Frage zu untersuchen: Ob der Bauer an seinem unterhabenden Gute, darauf er so kümmerlich sich nährete, eine Art von Erbpachte oder nur Zeitpacht habe? Zu der Zeit würde für beide diese Untersuchung nicht mehr Veranlassung und Interesse gehabt haben, als wenn sie sich mit der Auflösung einer Aufgabe aus der höheren Meßkunst hätten beschäftigen wollen. Alles blieb daher beim Alten. Gemeinschaftliches Bedürfniß kettete sie an einander.

Nach dem siebenjährigen Kriege fing in der Kulturgeschichte der Gr. Mark eine neue glänzende Periode an. Von dem an hat sich in ihr alles verbessert. Noch immer steigt der allgemeine öffentliche Wohlstand; ob er gleich

eine

eine Höhe, wie niemals, erreicht hat. Eine Menge Ursachen, die selten zusammen treffen, mußten sich vereinigen, dies zu bewirken. Man kann die von Friedrich dem Großen befohlne, und gegen das Jahr 1770 in der Gr. Mark fast überall zu Stande gekommene Aufhebung der Gemeinheiten als die Grundlage dazu ansehen. Geschahen gleich nicht immer und überall die Theilungen der Marken nach den späterhin hierunter entdeckten richtigen Grundsätzen, wie sie z. B. das neue Preussische Landrecht aufstellet; mag der eine zuweilen dadurch übermäßig begünstigt und der andere dagegen vielleicht beeinträchtigt seyn, im Allgemeinen haben diese Theilungen dem Lande einen unermeßlichen Vortheil gebracht. Ein großer Theil des Bodens, der während der Gemeinschaft wüste Leden oder mit verkrüppeltem Gestrüpp bewachsen war, ist, seit er Privateigenthum wurde, zum Ackerbau, zur Viehzucht und zur Holzkultur auf eine Art benutzet worden, daß das Kapital des Territorialwerths dadurch um Millionen sich erhöhet hat. Die Morgenzahl der Aecker ist um viele tausend vermehret worden; denn man hat die Heiden und Anger, vormals mit Wachholdern, Heidekraut und dürrem Grase überzogen, in die schönsten Getraidefelder verwandelt; an-

dere Gegenden sind in die herrlichsten Vieh-weiden oder in einträgliche zwei oder einschürige Wiesen umgeschaffen worden. Man hat die Waldhutung des Rindviehes abgeschafft, Schonungen angelegt, und man sieht überall, wo getheilt ist, das hochstämmige und das Schlagholz im fröhlichsten Wachsthum. Unsere Landleute sind mit einem mal aus dem Schlummer der Trägheit der vorigen Jahrhunderte erwachet, man erstaunet über die Wirkungen, die ihr Fleiß in den letzten dreißig Jahren hervorgebracht hat. Kenner der Landwirthschaft zählen die Grafschaft Mark unter die best angebaueten Provinzen Deutschlands. Unser Ackerbau wird mit einer Sorgfalt, die lobenswürdig ist, betrieben und der reichlichste Ertrag belohnet die Arbeit. Der Bergbau, die Fabriken, die Manufacturen stiegen und mit ihnen der Preis des Holzes, von Jahr zu Jahr. Die Bevölkerung wuchs ungemein, denn dem Fleißigen fiel der Broderwerb leicht, und das Kantonwesen wurde auf richtige Grundsätze gebracht. Alle Producte der Landwirthschaft standen viele Jahre her in hohem Werthe. Das Land genoß länger, als jemals, der Segnungen des Friedens. Die Gefahr, welche vor dem Baseler Frieden ihm drohete, wurde durch diesen glücklich abgewendet. Die Land-

wirth-

wirthschaft in der Grafschaft Mark zog aus der beispiellosen Theurung der Kornfrüchte allen möglichen Nutzen, ohne das Elend, das benachbarte Reichslande traf, zu theilen. Durch die vortrefflichen Maasregeln der Staatsverwaltung sind alle auf dem Lande haftende Schulden vor und nach dergestalt abgetragen worden, daß die letzten Reste noch vor Ablauf des jetzigen Jahrhunderts sämmtlich werden getilgt seyn. Da die Krone von dem Bauerstande nicht mehr, als die einmal vorlängst festgesetzten Steuern verlanget, so werden, wenn die Preußische Monarchie Friede behält, die Abgaben an den Staat künftig geringe seyn. Durch alle diese Umstände sind die sämmtlichen Zweige der Landwirthschaft in der Grafschaft Mark um ein großes dem Ziele der Volkommenheit näher gerückt. Die Landleute sind zu einer Wohlhabenheit und einem Geldreichthum gelangt, den ihre Vorfahren nie kannten; der Werth des Grundeigenthums und der Bauergüter ist um das Vier- bis Fünffache gestiegen; die bisherige Pacht der hofesherrlichen Güter stehet jetzt damit in keinem Verhältniß.

Der Besitz eines Bauerhofes wird gegenwärtig in der Grafschaft Mark für eine der

größesten, irdischen Glückseligkeiten gehalten. Wer einen Hof in Kultur auszuthun hat, kann unter einer Menge von Bewerbern wählen; wer einen Bauerhof unterhat, des Wohlstand ist gesichert. Häufig fühlt und nimmt sich der Bauer jetzt anders gegen seinen Hofherrn, als ehemals. Daß einige derselben übermüthig werden, ihrer Verhältnisse gegen den Letztern vergessen und wie das hiesige Sprüchwort sagt, aufs Eis gehen, u. s. w., dies alles sind Dinge, die im Gefolge des Reichthums zu seyn pflegen und die unter den gegebenen Umständen nach der Natur des Menschen nicht anders erfolgen können, als wie es am Tage ist. Natürlich und nothwendig war es daher, daß über die Verfassung der Bauergüter, von denen hier die Rede ist und deren Verhältnis zwischen den Hofherrn und denen, die sie unterhaben, seit einigen Jahren eine Menge Fragen zur Untersuchung und Entscheidung gekommen sind, die vormals ruheten, oder deren Antwort im Dunklen lag. Die ganze Untersuchung drehete sich bisher um die Streitfrage: hat, der das Bauergut kultivirt, Erbpacht, oder nur Zeitpacht an demselben?

Die Antworten sind, wie man leicht denken wird, getheilt, und eben so verschieden sind die

Fol-

Folgen, welche jede Parthei aus ihrer angenommenen Meinung herleitet. Die sich für die Zeitpacht erklären, behaupten: Der Hofherr sey nicht verbunden, dem, der das Gut unterhat, es länger zu lassen, als dessen Gewinnjahre währeten. Wären diese abgelaufen, dann stehe es bei dem Hofherrn, ob er den bisherigen Pächter länger auf dem Gute behalten, ob er es ihm für die bisherige Pacht weiter unterthun, oder, ob er sie verändern und erhöhen wolle? Stünde ihm der Pächter nicht weiter an, wolle sich dieser die veränderte Pacht nicht gefallen lassen, dann müsse er, wenn ihm vorher seine Besserung am Hofe bezahlt worden, abziehen, und dann stehe es bei dem Hofherrn, den ledigen Hof mit einem andern auf beliebige Bedingungen zu besetzen. — Die sich für die Erbpacht erklären, behaupten, der Hofherr könne dem, der das Gut unterhat, die Pacht nicht verändern noch erhöhen; er sey verbunden, so lange er die feststehende Pacht richtig abführe, ihm den Hof zu lassen. Kurz man wendet auf diese Güter das alles an, was die gemeinen Rechte über Erbpacht- oder Erbzinsgüter festsetzen, das hier, als bekannt, übergangen werden kann. Diese angeführten beiden Erklärungen sind die gewöhnlichsten und die eine oder die an-

dere

dere, pflegt von denen, die sich auf die Untersuchung dieser Sache einlassen, angenommen und vertheidigt zu werden. Vielleicht deßwegen, weil sie mit unsern heutigen Rechtsbegriffen am meisten übereinkommen, am leichtesten zu fassen und anzuwenden sind und tiefgehender Untersuchungen über ehmalige Verfassung und Geschichte des Landes nicht bedürfen.

Nach einer dritten Meinung sind die oft gedachten Güter, eine Art von Bauerlehn, das aus dem ältesten Westfalen stammet, im Fortgange der Zeiten zwar manche Veränderungen erfahren hat, aber doch noch immer kenntliche Spuren seiner Urverfassung an sich trägt. Diese Erklärung ist bis jezt wol nur wenig bekannt. Einige Freunde der einheimischen Geschichte bekennen sich zu ihr, weil sie ihnen die wahrscheinlichere dünkt. Sie wünschen eine nähere Prüfung derselben zu veranlassen. Geschiehet diese gründlich und partheilos, dann falle das Endurtheil für, oder gegen ihre Vermuthung aus. Sie werden jede Belehrung dankbar aufnehmen. Die Gründe für ihre Meinung gehen aus den Untersuchungen hervor, die bekannte Gelehrte über die alte, Westfälische Verfassung und Geschichte angestellet haben.

Daß die Bauergüter, von denen die Rede ist, sehr lange vorhanden waren und mit ihren Grundgerechtigkeiten, ein zu einer Feuerstelle gehöriges, vereinigtes Ganzes, von jeher ausmachten, erhellet unter andern daraus, weil sie sämmtlich in einem der ältesten Westfälischen Vereine, im Marken-Verein, stehen. Will man über ihren Ursprung Vermuthungen wagen, dann wird man zu einer doppelten Quelle geleitet. Der eine, der meiste Theil derselben scheinen, wie im Aufsatz über das Entstehn der Westfälischen Leibeigenschaft wahrscheinlich gemacht worden ist, Niederlassungen zu seyn, die im ältesten Deutschland die Haupthöfe-Besitzer ihren Hausgenossen neben dem Haupthofe und auf dessen Boden, veranstalteten. Ein andrer Theil von ihnen ist aus niedergelegten Haupthöfen entstanden. Durch allerlei Ursachen kamen in sehr frühen und nachmaligen Zeiträumen, mehrere Haupthöfe an eine Hand. Der Besitzer konnte nur einen selbst bewohnen. Darum verwandelte er die übrigen in einen, oder mehrere gemeine Höfe, die er mit seinen Leuten besetzte, die ihm davon jährliche Pächte u. d. gl. entrichten mußten. Schon im Westfalen, das Tacitus beschrieb, waren dergleichen Pachthöfe (M. G. 25.) und sie finden sich durch das ganze Mittelalter. Die jährliche Pacht war, wie

es

es scheinet, ein für allemal bestimmt und fest. Vielleicht könnte man bei näherer Untersuchung von dem einen und andern Hofe darthun, daß seine Pacht an den Hofherrn, seit Jahrhunderten unverändert geblieben ist.

Man kann es, als erwiesen und bekannt voraussetzen, daß seit den ältesten Zeiten in Westfalen alles hörig und fest war, daß Jedermann in Hode und Schutz stand, daß, ausser dem Wildfang, der übel genug dran war, niemand herrnlos und ohne Heimat war. Der Fremdling stund im Schutze dessen, der das Gastrecht ihm bewies. Man ward in der Hörigkeit geboren, man lebte, man starb in ihr. Der Bauer war seinem Hofherrn eigen; ohne von ihm entlassen zu seyn, durfte ihn kein anderer aufnehmen, entzog er sich seinem Herrn, wählte er sich den Aufenthalt und das Bürgerrecht in den Städten, dann ward er vom Hofherrn verfolgt und in seine alten Verhältnisse der Hörigkeit zurück genöthigt. Dies alles würde nicht geschehen seyn, wenn der Bauer an seinem Hofe nur eine funfzehnjährige, oder lebenslängige Pachtung gehabt hätte. Die Familie, welche ein Bauergut damals unterhatte, mußte wol auf demselben eine bleibende, auf ihre Kinder forterbende Wohnung und Haushaltung haben. Neh-

me man an, im Mittelalter hätte, wie jetzt Rechtens seyn soll, der Hofherr, eine Bauern-Familie von dem Hofe nach Ablauf der Pachtjahre verstoßen und sie, ohne um dieselbe sich zu bekümmern, ihrem Schicksale überlassen können, wo sollte sie hin, als es noch keine Städte gab? wie sich der Hungertodes erwehren? als man noch keinen Geldreichthum hatte, als auf jedem Hofe nur so viel gezogen ward, als nöthig war, um dem Hofherrn die Pacht zu geben und sich das Jahr durch davon zu nähren. Es ist wahr, die Eigenhörigkeit hat seit länger denn Menschen denken, auf den Bauergütern in der Grafschaft Mark, beiweitem größesten Theils aufgehöret, sie ist, ohne daß man angeben kann, wann? noch warum? allmählig und unmerklich verschwunden.

Man behauptet zwar jetzt, seit die Hörigkeit der Bewohner der Bauergüter aufgehoben wäre, sey das Verhältniß derselben zum Hofe und ihren Hofherrn von Grund aus verändert und die ehemalige Erbpacht der Hörigen sey damals in eine Zeitpacht, für die von dem an persönlich Freien, verwandelt worden. Allein es fehlt dieser Voraussetzung durchaus an histori-

storischen Beweisen. Noch ist, so viel man weiß, keine Urkunde entdeckt und öffentlich bekannt gemacht worden, (über den Gewinnbrief hernach) die diese Vermuthung auch nur entfernt begründete. Im Gegentheil ist, wie unten aus der Marken-Verfassung dargethan werden wird, das Verhältniß dieser Güter zu denen, die sie unterhaben, seit diese frei geworden sind, das nemliche geblieben, wie es damals war, als sie noch in der Hörigkeit stunden.

Man hat oben diese Art der Bauergüter Lehne genannt. Man muß es nur nicht auffallend finden, daß dieses Wort von einer Sache gebraucht wird, die man in unsern Tagen nicht mit diesem Namen zu belegen pflegt. Nur der Aehnlichkeit wegen, nur um etwas Unbekanntes, durch eine Sache, die sehr bekannt ist, zu erläutern, nimmt man sich diese Freiheit. Der eigentlichen Bedeutung des Worts Lehn soll dadurch kein Eintrag geschehen, seiner Würde nichts vergeben werden. Uebrigens fehlts an Aehnlichkeiten zwischen dem Bauergut, das in Gewinn verthan und als Lehn verliehen wird, nicht, wenn man die Vergleichung in Zeiten anstellet, da noch manches, das beide einst gemein hatten, kenntli-

cher,

cher, als jetzt war; da noch nicht spätere Verfassung, Gesetze, Sitten und Kultur manche ähnliche Züge verwischt hatten. In unserm Zeitalter steht nur dem Kaiser und den Königen das Vorrecht zu, eine Familie, die es vorhin nicht war, fähig zu machen, Lehngüter zu übernehmen, von welchen der Vasall nach dem ursprünglichen Vertrage, Ritterdienste zu leisten verbunden ist. Im vierzehnten Jahrhundert hatte oder nahm sich der Graf von der Mark das Recht, Leibeigene, die sich frei gemacht hatten, unter seine wahre freie Dienstmannschaft aufzunehmen (von Steinen Westfäl. Gesch. dritter Thl. S. 1527 Urk. 4) und sie damit aller Lehne fähig zu machen.

Damals mochte der Fall nicht selten seyn, daß der Vater Bauer war und Pacht gab und sein Sohn Dienstmann, der ein Lehngut besaß; beide von einem Herrn, der des einen Hofherr und des andern Lehnherr war. Kindlinger hat es, woran ohnehin Niemand, wer in etwa Westfalens Zustand im Mittelalter kennet, zweifelt, zum Ueberfluß erwiesen, daß die Bischöfe und die Grafen, ihre Dienstmannschaft aus den Söhnen ihrer Leute, d. i. der auf ihren Höfen Gesessenen, zu nehmen pflegten. Bauer auf dem Hofe und Dienstmann

auf

auf der Burg waren beide ihrem Herrn zur Unterthänigkeit, Treue und Dienst verbunden. Der eine ernährte und kleidete, der andere bediente und vertheidigte ihn; jener trieb Künste des Friedens, dieser handhabete die Waffen. Beide waren, wie die alten Dienstmanns-Rechte und die Bauerrechte ergeben, für ihre Person, für ihre Gattinnen und Kinder, ihrem Herrn eigengehörig und unterworfen; beiden war ihr Herr Unterhalt, Vertretung und Schutz schuldig; beide waren mit gleichen starken Banden an ihn gebunden. Ward das Lehngut eröfnet, dann verlieh es der Herr, dem dazu berechtigten nächsten Verwandten; fehlte dieser, war der Lehnträger treulos gewesen, dann fiel es erledigt dem Herrn, zur Wiederverleihung an einen Fremden anheim. Ward das Bauergut gewinnlos, dann ward dem Leibeserben es von neuem untergethan; hatte, der den Hof kultivirte, seine Obliegenheiten vernachlässigt, war er in Rückstand, dann wurde er seines Gewinns entsetzet, dann sank er zum Taglöhner seines Herrn herab. Ueber das Lehngut wurde in spätern Zeiten ein Lehnbrief, bei der Belehnung; über das Gewinngut, ward ein Gewinnbrief, wenn es gewonnen wurde, ertheilet. Der Aehnlichkeiten liessen sich sehr leicht noch mehrere auffinden, wäre

es nöthig, die Vergleichung weiter fortzusetzen. Da im Mittelalter in Kirche und Staat überall, wo es irgend anging, die Einrichtungen und Formen des Lehnwesens angebracht wurden, sollten allein das Bauergut und dessen Bewohner durchaus keinen Anstrich davon erhalten haben? Sollte, da alles Uebrige gebunden war, allein der Bauer in der Grafschaft Mark, alle funfzehn Jahr ein herrn- und hofloser Mensch gewesen seyn? Das wol nicht; vielmehr dem Dienstmann blieb sein Lehngut, dem Bauer sein Hof, so lange beide ihrem Herrn die schuldige Pflicht leisteten. Lehngut und Bauergut gingen auf die Bedingungen, wie beides einmal verliehen und verthan war, auf die Nachkommen über, die fähig waren und berechtigt, es übernehmen zu können. Dem Lehnrechte jedes Reichs, ja fast jeder Provinz ist ein Glück geworden, das dem Bauerrechte wol selten, oder nie in vielen Gegenden wiederfahren ist. Man hat von jenem vollendete Lehrgebäude, durch welche die ersten Männer unter den Gelehrten der gebildeten Nationen sich verewigten. Zu diesem hat man kaum angefangen hin und wieder die Materialien zu sammlen, der größeste und beste Theil derselben liegt vergessen im Staube der Briefgewölbe; oder ist, weil Herkommen

und

und Gebrauch in Bauersachen meist mündlich fortgepflanzt wurden, nicht aufgeschrieben worden und ganz für die Nachwelt verloren gegangen. *)

Die gemeinste und in den meisten Fällen die einzige Urkunde, worauf man zurück gehet, wenn über Bauergüter überhaupt und über einzelne Höfe und Kotten insbesondere, untersucht und entschieden wird, ist der Gewinnbrief, in unserer Volkssprache die Winnottel. Dieses ist eine, zwischen dem Hofherrn und dem, der das Bauergut unter-

hat,

*) Westfälisches Lehnrecht und Westfälisches Bauerrecht mochten Sec. XIV. XV. gleich gekannt, gleich weitläuftig und wichtig seyn. Das eine ward beim Lehnhofe, das andere beim Bauer- und Freigerichte, im lebendigen Andenken erhalten. Allein ihr nachmaliges Schicksal war sehr ungleich. Das Lehnrecht ward in ein großes vollendetes System in spätern Jahrhunderten gebracht und wird noch immer weiter aufgeklärt. Hingegen das Bauerrecht —. Rührt der Unterschied daher, daß über das Lehnrecht fast immer Fragen und Rechtshänzel entstunden, die die geschicktesten Sachwalter und die obersten Gerichtshöfe der Völker, so wie den Fleiß der gründlichsten Geschichtskenner beschäftigten? Durch wen sollten aber Untersuchungen, wie

hat, errichtete schriftliche Urkunde; sie wird, wenn die Gewinn-Jahre abgelaufen sind, jedesmal erneuert; sie bestimmt die Zeit, auf wie lange das Gut an den, der es unterhat, von neuem verthan worden; sie bezeichnet das Gut mit seinen Gerechtigkeiten, das verthan wird; in einigen Gewinnbriefen wird wol auch des Zubehörs des Guts, als mit verthan, gedacht; die Pacht, welche dem Hofherrn alle Jahr davon gegeben werden soll, wird genau darin angegeben; zuweilen wird auch in den Gewinnbriefen dem, der das Gut unterhat, die Pflicht aufgelegt, Gebäude und Frechtungen d. i. Zäune und Hecken, im gehörigen Stande zu erhalten. Der Schluß der Urkunde pflegt gewöhnlich dieser zu seyn: Daß wenn, der das Gut unterhat, saumhaft seyn wür-

diese, über das Bauerrecht veranlasset und bezahlt worden seyn? Noch neulich wandte ein bekannter Gelehrter, auf ein Westfälisches Lehngut, einen dreijährigen, beständig anhaltenden, rühmlichen Fleiß. Wann und von wem ist den Bauergütern in der Grafschaft Mark ein ähnliches Glück wiederfahren? Was vormals nicht geschah, geschiehet jetzt. Unaufgefodert und unbezahlt, bearbeitet Kindlinger mit vieljähriger Anstrengung die Geschichte des Westfälischen Bauerhofes, die aber erst über zwei Jahre erscheinen wird!

würde, seine übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, so solle und wolle er seines Gewinns, das er an dem Gute hat, entsetzt und verlustig seyn. Ein Exemplar dieses Gewinnbriefes pflegt der Hofherr zu sich zu nehmen und ein gleichlautendes wird dem, der das Gut unterhat, gegeben.

Diejenigen, welche der Meinung sind, daß die Bauergüter, von denen hier die Rede ist, in Zeitpacht wären ausgethan worden, finden nach ihrer Ueberzeugung den unumstößlichsten Beweis dafür in den Gewinnbriefen. Die für die Erbpacht sind, gehen, wie natürlich, dagegen an, und es fällt ihnen, wie sie nicht leugnen werden, schwer, den Gewinnbrief mit den gewöhnlichen Begriffen von Erbpacht- oder Erbenzinnsgütern in Uebereinstimmung zu bringen und die Einwürfe der andern Seite zu heben. Die freie historische Untersuchung läßt Zeitpacht und Erbpacht dahin gestellt seyn, der rechtliche Begriff und Beweis des einen, wie des andern, kümmert sie nicht; sie erläutert den Gewinnbrief vermittelst der Sprache und Geschichte, so gut sie kann, und hält sich an das auf diesem offenen Wege gefundene Resultat, gleichviel, ob es mit einer oder keiner der beiden oft gedachten Meinungen zusammen treffe.

Gleich Anfangs sollte man genauer als bisher häufig geschehen ist, untersuchen und bestimmen, was die Ausdrücke: Gewinn, gewinnen, Gewinnbrief, Gewinngut, gewinnlos, Gewinnkauf, (nicht Weinkauf, wie es wol irrig genannt und wo man durch das Wort Wein auf eine ganz falsche und fremde Idee geleitet wird) bedeuten? Unstreitig sind diese Wörter aus unserer plattdeutschen Urkunden- und Volkssprache ins Hochdeutsche übersetzt. Sie heißen ursprünglich: Winn, Winnen, Winnbrief, Winngut, Winnlos, Winnkop. Man sagt, winnen, gewinnen bedeute nichts anders, als pachten. Es ist wahr, man hat in neuern Zeiten angefangen, das eine dieser Wörter mit dem andern, als gleichbedeutend zu verwechseln und das eine für das andere zu gebrauchen. Ob sie aber in früheren Zeiten gleichbedeutend waren, ist noch zweifelhaft, und verdiente eine nähere Untersuchung. Was das Wurzelwort Winn, Winnen und die von ihm abgeleiteten Wörter ursprünglich bedeutet haben, darüber sind dem Verfasser dieses Aufsatzes, die Meinungen anderer, weil er weder ein plattdeutsches Glossarium, noch das Adelungsche Wörterbuch zur Hand hat, unbekannt. Nach seiner Vermuthung war der Urbegriff, den man in West-

falen mit Winn, Winnen verband, so viel als festmachen, bewinden, ihm stehet das Wort und der Begriff los entgegen. Vielleicht geschahe, wenn Jemanden ein Bauergut vom Hofherrn im Alterthum untergethan ward, eine symbolische Handlung, wie etwa beim Einvesten und andern öffentlichen Geschäften einst zu geschehen pflegte und man nannte dies, der Aehnlichkeit wegen, Winn, Winnen; weil der, welcher das Gut erlangte, übernahm, an das Gut und dieses an ihn fest ward. Winnkop, Gewinnkauf, bezeichnet die Handlung, wenn Geschwister einem von ihnen, das Recht, welches ihre Eltern durch den Gewinn am Gute haben, verkaufen und gegen eine Abfindung übertragen.

Im Mittelalter ward wol bei der Winnung, alles mündlich verhandelt und es mochte dabei, wie oben vermuthet ward, eine symbolische Handlung, in Gegenwart von Zeugen vorgenommen werden, wodurch das Geschehene hinlänglich beurkundet wurde. Mit dem XVI Jahrhundert fangen die schriftlichen Gewinnbriefe an. Der älteste, den der Verfasser dieses Aufsatzes gesehen hat, war vom Jahr 1521. Ueber die Veranlassung etwas Schriftliches bei der Ertheilung des Gewinns aufzusetzen,

kann

kann man aus Mangel zuverlässiger Nachrichten nur Vermuthungen wagen. Vielleicht gaben die veränderte Gerichts-Verfassung, das Römische Recht, welches allmählig das Deutsche Herkommen zu verdrängen anfing und auswärtige Rechtsgelehrte Gelegenheit dazu. 1546 beklagten sich die Vestgenossen zu Hagen, daß seit einigen Jahren an ihren Gerichten, etliche kostbare Rechtsgelahrten und Procuratoren, von Ferne her eingeführt worden u. s. w. (von Steinen Westf. Gesch. 1 Thl. S. 1279). Vielleicht wurden die Hofherrn, als die Steuern aufkamen, um Verwirrung zu verhüten, um ihr Recht an ihren Höfen zu sichern und ihre Pächte, die sie vormals selbst beitrieben, fortan durch die Gerichte, wenn der Pachtbauer in Rückstand kam, suchen mußten, um Weitläuftigkeiten zu vermeiden, genöthigt, schriftliche Gewinnbriefe zu ertheilen. Man hat indessen aus dem XVI Jahrhundert nur wenige Gewinnbriefe. Seit dem XVII Jahrhundert vermehrte sich jährlich ihre Anzahl. Im XVIII Sec. sind sie beinahe allgemein geworden.

Bei der Durchsicht der Brief-Sammlung einer milden Stiftung, die seit ohngefähr sechs Jahrhunderten bestanden, und alle auf sie Bezug habende schriftliche Nachrichten,

sorgfältig und glücklich aufbewahrt hat, ergaben sich über die Bauergüter, von denen gegenwärtig die Rede ist und die Gewinnbriefe, unter andern folgende Resultate. Die Stiftung besitzt gegen vierzig große und kleine Bauergüter, über welche sie Hofesherrschaft ist, die sie grössesten Theils im XIII, XIV, XV Jahrhundert erworben; und die sie, einige wenige auf Leibgewinn, die übrigen alle auf funfzehnjährigen Gewinn verthan hat. Die Pacht von jedem dieser Güter war und blieb, immer unverändert dieselbe. So lange die Familie, welche das Gut unterhatte, Leibeserben hatte und die Pacht richtig abführete, ward ihr jedesmal, so oft das Gut gewinnlos wurde, das Gewinn von neuem ertheilt. Aus den Rechnungen dieser Stiftung geht nicht hervor, daß sie jemals zum Bau und zur Unterhaltung der Hofesgebäude das Geringste beigetragen habe; noch daß dasjenige, was man Zubehör eines Bauerguts nennet, von ihr sey angeschafft worden. Beides haben also wol, die diese Güter unterhatten, auf ihre eigene Kosten sich besorgt. Nur auf einigen wenigen dieser Güter war einst Hörigkeit und Leibeigenschaft, sie verschwindet, ohne daß man sagen kann, wie? mit dem Anfange des XV Jahrhunderts. Die die übrigen Güter unter-

hatten, waren wol von jeher persönlich freie Leute, denn man findet sie zum Theil in den Urkunden des XIV und XV Jahrhunderts unter den Zeugen bei den Westfälischen Freigerichten; wozu wol keine Leibeigene genommen wurden. Aus dem XVI Jahrhundert finden sich in der Briefsammlung dieser Stiftung nur zwei Gewinnbriefe. Gegen die Mitte des XVII Jahrhunderts ward, als die Bauergüter derselben gewinnlos wurden, fast über jedes Gut (die Veranlassung weiß man nicht) ein Gewinnbrief ertheilt. Nachmals ward aber dieses, bis auf unsere Zeiten, immer seltener wiederhohlt. Waren die Gewinnjahre abgelaufen, dann bezahlten, die die Güter unterhatten, gegen eine Quitung, das einmal eingeführte Gewinngeld, ohne daß ihnen ein Gewinnbrief gegeben, oder von ihnen verlangt ward. Nur den Gütern, die auf Leibgewinn stehen, wird ein Gewinnbrief jedesmal ertheilt und das unbestimmte Gewinngeld, nach einer Uebereinkunft, die jedesmal getroffen wird, bald höher, bald niedriger dafür entrichtet. War es Gleichgültigkeit von Seite derer, die Sec. XVII dieser Stiftung vorstunden, daß sie, die damals in Gang gebrachten Gewinnbriefe nachmals versäumten, weiter zu ertheilen, oder war es Anhänglichkeit an

alte Formen und Gewohnheiten, daß sie die Neuerung, Gewinnbriefe auszufertigen, wieder eingehen liessen? Wer kann das entscheiden?

Angenommen indessen, daß, wie einige wollen, Gewinn und Pachtung gleichbedeutende Wörter sind, so folgt denn doch aus dem Gewinnbriefe nach der gewöhnlichen Form noch nicht, daß eine bloße Zeitpacht vom Gute gemeint sey, *) nicht, daß dem, der es unterhat, wenn er die alt hergebrachten Verbindlichkeiten gegen die Hofesherrschaft bisher erfüllete und ferner erfüllen will, der Gewinn auf die Art, wie er von jeher ertheilt ward, verweigert werden könne.

Wäre man im Stande die Aehnlichkeit des Gewinnguts mit dem Lehngute, die sehr wahrscheinlich ist, historisch gewiß zu machen, warum sollte der zum Hofbesitz fähige Leibeserbe nicht des Rechts oder der Wohlthat sich zu erfreuen

*) Oder darf man, muß man das Wort Pacht, wenn nicht dabei steht, ob Erb- oder Zeit-Pacht gemeinet sey, blos von der letztern verstehen, auch dann, wenn gegründete Vermuthungen für die ersteren da sind?

freuen haben, daß das Lehnrecht dem Agnaten des in seiner Pflicht gestorbenen Vasallen giebt? Darf doch der Lehnherr das Gut nicht auf immer zu seiner Tafel ziehn, oder es mit neuen schwerern Bedingungen, oder es einem Fremden verleihen. Darf der Vasall, der belehnt werden soll, doch fordern, daß ihm sein Lehnbrief, nicht nach den jetwaigen Veränderungen, die der Lehnhof in neuern Zeiten mit jüngern Lehnertheilungen vornahm, ausgefertigt, sondern daß auf die ältesten Lehnbriefe zurückgegangen und mit diesen gleichlautend, ihm seine Urkunde ertheilt werde; sollte dann nicht der, welcher den Gewinnbrief empfängt, bitten dürfen, daß man nicht nach neuern, sondern den ältesten Gewinnbriefen das Muster nehme?

Es ist bei den Bauergütern, von denen bisher die Rede war, gewöhnlich, daß der, welcher sie unterhat, die Gebäude, die Frechtungen, die Früchte im Hause und auf dem Felde, das Ackergeräthe, den Dünger, das Zug- und Zuchtvieh, das zur Wirthschaft nöthige Hausgeräthe rc. als sein ihm gehöriges Eigenthum betrachtet und es, wenn er abziehet, mitnimmt oder bezahlt erhält. Denn,

wenn

wenn unverschuldete Feuersbrünste, Kriege, Seuchen u. s. dem, der gut kultivirt, diese Sachen raubten, so ersetzte ihm sein Hofherr diese Pertinenz-Stücke, dies Zubehör des Bauerguts nicht, sondern, der das Gut unterhatte, mußte sie selbst anschaffen. Man sagt: Es soll Formeln von Gewinnbriefen geben, worin Gebäude und Zubehör des Hofes, als mit in Gewinn, oder Pacht verthan, aufgeführt stehen. Man könnte dadurch auf den Gedanken gebracht werden, als wenn diese Sachen dem Hofherrn und uicht dem Pächtiger gehöreten. Dies ist aber nicht so! — Der Verfasser dieses Aufsatzes weiß nicht, ob der bekannte Grundsatz der Logik: Wer zu viel beweiset, beweiset nichts; auch in förmlichen Rechte geltend sey?

Oft hat man in wissenschaftlichen Untersuchungen, wie in Fällen des täglichen Lebens das, was man in der Ferne vergebens suchet, in der Nähe und achtet es nicht, entweder weil die Quelle allzubekannt oder verschüttet ist. So ging es bisher mit der Untersuchung über die Verfassung der oft gedachten Bauergüter. Der Verfasser dieses Aufsatzes ist durch Gründe, die er sogleich anführen wird,

auf

auf die ihm sehr wahrscheinliche Vermuthung geleitet worden, daß die vollständigsten und zuverlässigsten Aufschlüsse über die hiesigen Bauergüter, in den Nachrichten über unsere ehemalige einheimische Marken-Verfassung und in den Nachrichten über die Landesschulden anzutreffen seyn möchten. Noch hat man aber so viel ihm bekannt ist, beides zu diesen wichtigen Zwecke gar nicht benutzet. Um darauf aufmerksam zu machen, wird es genug seyn, nur an folgende Umstände zu erinnern.

Der Westfälische Markenverein reicht, wie in der Abhandlung über das Entstehen der Westfälischen Leibeigenschaft gezeigt ist, höchst wahrscheinlich in die Zeiten von der Entdeckung des Landes durch die Römer hinauf. Er war wol im Zeitalter Herrmanns schon da, und, wie aus den Werdenschen Traditionen beim Leibniz erhellet, zur Zeit der Eroberung Karls des Großen bereits ausgebildet; er hat das Mittelalter hindurch bestanden und sich bis auf die neuesten Zeiten, bis anf die Aufhebung der Gemeinheiten, erhalten. Unter allem, was aus dem Alterthum auf uns von einheimischen Denkmalen gekommen ist, hat im Fortgang der Jahrhunderte nichts sich besser erhalten, nichts weniger Veränderungen erlitten,

als die Markenverfassung. Das kam, ihre Formen waren sehr einfach und fest; jeder einzelne Markenverein war ein für sich bestehendes Ganzes; bildete einen eigenen kleinen Staat, der in seinen Sachen die gesetzgebende, richtende und vollziehende Gewalt fast unabhängig selbst in Händen hatte und ausübte. Dieser kleine Staat im großen Staate ward von dem letztern lange, lange Zeit, entweder nicht bemerkt oder als unschädlich geduldet; bis er in unsern Tagen, da er nicht länger bestehen konnte, des gemeinen Besten wegen, aufgehoben und in die allgemeine Masse verschmolzen wurde. Möser hat sehr treffend den Markenverein mit einer Handlungsgesellschaft, die ihr Inneres selbst organisirt und leitet, verglichen. Jedes in der Mark berechtigte Gut wird von ihm als Actie betrachtet, hat Stimmrecht in der Versammlung, hat Antheil am Gewinnst und beides um desto mehr, je größer das Kapital ist, das es an der Masse des gemeinschaftlichen Fonds besitzt. Marken-Sachen wurden, wie fast alles im Mittelalter und früher, nur mündlich behandelt und aufbewahrt. Sec. XV. ward schon einiges, mehr schon Sec. XVI und am meisten Sec. XVII und XVIII darüber schriftlich aufgezeichnet. Markenordnungen, Aufnahmen der Grundgerechtig-

tigkeiten, Verhandlungen des Holzgerichts u. d. gl.

Es ist sehr zu beklagen, daß von Steinen von seiner Materialien-Sammlung, das meiste und beste, was auf das Markenwesen Bezug hatte, ausschloß oder doch nicht bekannt machte. Gewiß sind ihm wichtige Urkunden darüber, ans denen kein Geheimniß gemacht ward, vorgekommen. Wer gäbe nicht gerne für diese, manches dürre Geschlechtsregister, daraus man nichts lernen kann und das doch dem fleissigen Manne so viele Mühe gekostet hat. Vermuthlich sind bei den nachmaligen Gemeinheits-Theilungen alle Urkunden der einzelnen Marken gesammlet und in die Archive der Regierung oder der Kammer niedergelegt worden. Hier wird man dem, der sich und andere daraus belehren will, den Zutritt nicht versagen; hier erwartet den treue fähigen Arbeiter im unangebaueten Felde der einheimischen Geschichte, eine große Erndte. Hier liegt vermuthlich auch, wenn man vom Besondern aufs Allgemeine zurückschliessen dürfte, die beste Antwort auf die Frage: In was für einem Verhältniße steht der Pachter zum Bauergute, das er unterhat? wenigstens hat der Verfasser dieses Aufsatzes, nach seinem

Dafürhalten, sie in den einzelnen Fällen, die ihm vorgekommen sind, in den Marken-Nachrichten gefunden. Freilich waren dieser Fälle nur sehr wenige, denn es ist nicht sein Beruf und seine Zeit erlaubt es ihm nicht, sich auf Untersuchungen dieser Art weiter einzulassen. Darum will er das, was er fand, bekannt machen, damit andere, die angefangene Untersuchung fortsetzen, sie allgemeiner machen und wo möglich, aufs Ganze gehende Resultate dadurch zusammen gebracht werden mögen.

Von drei, nur von drei Marken hat der Verfasser dieses Aufsatzes, die darauf sprechenden Urkunden und Nachrichten durchgesehen. In jeder derselben war wenigstens ein Haupthof, und ausser diesem in der einen, über zwanzig; in der zweiten, über dreissig; in der dritten, über vierzig gemeine Höfe und Kotten beerbt. Den Haupthöfen stund Markenherrlichkeit, Holzgericht, Selbsthieb, Selbdrift und die größeste Anzahl der Hufen, Kotten, Schaaren und Echtwerden zu. Den gemeinen Höfen und Kotten, Bau- und Nutzholz, Brand, Huhde u. s. w. so weit sie dessen für ihre Güter benöthigt waren, ausserdem hatte jedes Gut seine bestimmte Anzahl Hufen, Kotten, Schaaren und Echwerden, das eine

mehr

mehr, das andere weniger. Alle in diesen drei Marken beerbte Höfe und Kotten waren Güter von der Art, von denen in diesem Aufsatze die Rede ist, Hofherrn gehörig, verthan an die, welche sie unterhatten, auf funfzehnjährigen Gewinn. Hofherrn derselben waren die Eigenthümer der Haupthöfe, die zugleich Markenherrn waren.

Vorausgesetzt, wie jetzt behauptet wird, alle diese Markenbeerbten, gemeinen Höfe und Kotten, wären nur in funfzehnjährigen Zeitpacht ausgethan gewesen: Wem kommt dann in Urkunden, die öffentlich, gemeinschaftlich und gerichtlich ausgefertigt wurden, die Benennung Erbe der Mark zu? (Man weiß, wie behutsam man im ehemaligen Westfalen mit dem Worte Erbe war, wie wichtig und werth es gehalten würde) Wer mußte die Grundgerechtigkeiten des Zeitpachtguts kennen, sie angeben und sie vor Gerichten auf seinen Namen eintragen lassen? Wem stand es zu, vor Gerichte öffentliche Markenordnungen für ewige Zeiten zu machen und bestätigen zu lassen? Wer hatte das Recht beim Hölting, als Holzrichter zu sitzen? Wer hatte das Stimmrecht bei der Markengesetzgebung zu führen? Wer zu Austauschungen und Ur-

barmachung eines Theils des Bodens der gemeinen Mark, die für immer oder auf eine lange Reihe von Jahren, beschlossen wurden, seine Einwilligung zu geben oder zu verweigern? Wer war verbunden vieljährige kostbare Rechtshändel über die Gränzen der Marken zu führen? der Hofherr, oder seine Zeitpächter, deren Pacht, wie man annimmt, alle funfzehn Jahr auf einen (Martini) Tag, zu Ende lief und die alsdann einzeln, oder sämmtlich von den Gütern herunter gesetzt werden konnten? Die Antwort wird leicht seyn. — Unstreitig wird man sagen: der Hofherr!

So dachte einst auch der Verfasser dieses Aufsatzes, bis er die Urkunden der oben angeführten drei Marken einsahe. Auffallend war es ihm und mit allen seinen damaligen Ideen im Widerspruch stand das, was er in jenen Nachrichten fand. In einer gerichtlichen Urkunde des XV Jahrhunderts nennet ein Hofherr sich den Miterben, und die auf seinen Pachtgütern Sitzenden, die gemeinen Erben der Mark und erklärt, daß er und die letztern, mit einem mitbeerbten Haupthofbesitzer einen Theil der Gemeinheit, gegen ein urbares Grundstück, das künftig Mark seyn solle, vertauschet hätten. Im Jahr 1575

läßt

läßt ein Hofherr, mit denen auf seinen Pachtgütern, die er gemeine Erben nennet, eine Markenordnung für ewige Zeiten gerichtlich bestätigen. Im XVII Jahrhundert fodert ein Hofherr die auf seinen Gewinngütern wohnenden Erben der Mark auf, eine vieljährige weitläuftige Gränzstreitigkeit, fortzusetzeu, zu endigen und dazu Geld aufzunehmen. Diese verbürgen sich und verschreiben ihr Vermögen in dem Schuldschein, worin sie Erben der Mark heißen. Im Jahr 1690 läßt ein Hofherr die auf seinen Gewinngütern sitzenden Erben der Mark vorfordern, um ihre Grundgerechtigkeiten in derselben anzugeben. Auf einigen Pachtgütern dieser Marken liegt das Holzrichter- und Scherrenamt, das die genaueste Kenntniß des alten Herkommens und Gebrauchs der Mark, das mündlich sich heraberbte, voraussetzt und immer vom Vater auf den Sohn überging. Sollten alte Einrichtungen in den Marken aufgehoben und neue gemacht werden; sollten neue Feuerstellen angelegt und Boden von der Mark in Kultur ausgethan werden, so war die Einwilligung der gemeinen Erben d. i. der Leute auf funfzehnjährigen Gewinngütern dazu erforderlich; sie verglichen sich darüber mit ihrem Hofherrn, der zugleich ihr Markenherr war und bedun-

gen sich nicht auf funfzehn Jahre blos, sondern für immer und alle Zeiten einen jährlichen Theil der von den ausgethanen Markengründen einkommenden Erbpacht aus.

Das bisher Angeführte wird hinlänglich seyn, jeden, der ruhig prüfen und entscheiden will, zu überzeugen, daß die Gewinngüter in den drei Marken, davon die Rede ist, von denen, die sie unterhatten, nicht in Zeitpacht besessen wurden und daß sie eine Art von Erbrecht an denselben haben müssen *), wenn man auch nicht im Stande wäre anzugeben, welches? Die Hofherrn und die auf ihren Gewinngütern Sitzenden in diesen drei Marken sind auch beiderseits davon überzeugt; sie haben bisher das Altwestfälische Verhältniß, worin sie und ihre Vorfahren mit einander standen, unverändert beibehalten; sie befanden sich wohl

*) Denn wenn die Grundgerechtigkeiten des Bauerguts ein unzertrennliches Ganze sind, wie niemand leugnen wird, so muß der, welcher von einer der ersten Grundgerechtigkeiten Erbe ist und heißet, auch Erben an den übrigen haben. Oder hatte der Bauer etwa Zeitpacht an der Länderei und Erbrecht am Berge?

wohl dabei, und werden es so auf die Nachkommen bringen. Freilich läßt sich von dem, was in diesen einzelnen Fällen einst war und noch ist, kein Schluß auf das Ganze machen; freilich mögen in andern Marken, die auf Gewinngütern Wohnenden, nie für Erben gehalten, sondern als blosse Zeitpächter behandelt worden seyn; freilich ist es möglich, daß dies in den meisten Marken der Grafschaft Mark geschehen wäre; und damit würde diese Vermuthung für das Erbrecht derer, die Gewinngüter unterhaben, wegfallen. Weil aber, wie bekannt, die westfälische Markenverfassung fast überall auffallend sich ähnlich ist, so verdiente immer die Untersuchung, Aufmerksamkeit: ob die in andern Marken auf Gewinngütern Angesessenen im XV, XVI, XVII, XVIII Jahrhundert, ebenfalls als Erben der Mark wären angesehen und behandelt worden. Sollte das sich finden, dann würde wol niemand gegen den Schluß viel einzuwenden haben: Die, welche wegen ihres unterhabenden Gutes Erben der Mark heißen und sind, haben an diesem Gute weit etwas mehr als eine funfzehnjährige Zeitpacht. — Weil der Verfasser dieser Abhandlung unbekannt bleiben will, darum nennet er die Marken nicht, deren Urkunden er vor Augen hatte. Die angegebenen That-

sachen von denselben sind übrigens richtig und könnten, wäre es nöthig, offen gelegt werden. Da indessen keine allgemeine Grundsätze hier daraus abgeleitet worden sind, so braucht es dieser Darlegung nicht. Die Aufforderung, die Nachrichten anderer Marken von der angegebenen Seite anzusehen, hat für die, an welche sie ergehet, auch ohnehin keine andere, als freiwillige Verbindlichkeit. Wer nicht will, kann es ja immerhin unterlassen. Wer die Bitte erfüllet, findet vielleicht das nemliche, was dem Verfasser dieser Schrift unerwartet vorgekommen ist; oder entdeckt er das Gegentheil, so hat man einen Beweiß mehr, daß die Gewinngüter, nur Zeitpacht sind. Vielleicht begegnete auch dem, der diesen Gang machte, manche andere nicht vorhin gekannte, für die Geschichte unseres Geburtslandes sehr nützliche Wahrheit und er würde dadurch über sein Erwarten belohnet.

Auch könnten die Schuldverschreibungen, welche Sec. XVII, die Bauerschaften Kirchspiele und Gerichte der Grafschaft Mark aufgestellet haben, höchst wahrscheinlich sehr viel Licht über die Beschaffenheit der Bauergüter verbreiten. Eine zufällige Entdeckung leitetete den Verfasser, der gegenwärtigen Abhandlung auf diese Vermuthung.

An

An und in der Grafschaft Mark liegt ein kleines Reichsland, das mit dieser eine gleiche innere Verfassung von jeher hatte und mit ihr einst in der genauesten Verbindung stand. Der Adel dieses kleinen Landes gehörete zu der Clev-Märkischen Ritterschaft, bereisete mit dieser die Landtage und hatte auf denselben Sitz und Stimme. Die Bauergüter in ihm waren Sec. XVII alle hofesherrlich, verthan auf funfzehnjährigen Gewinn. Die Eingesessenen auf denselben stunden in gleichem Verhältniß, wie die in der Grafschaft Mark; sie hatten, wie diese, die Verbindlichkeit auf sich, die gemeinen Steuern, Lasten und Landesschulden zn übertragen. Die Bauerschaften und Kirchspiele hatten, wie in der Grafschaft Mark, ihre Vorsteher, welches auf Gewinngütern ansässige Pachtbauern waren. Jährlich wurde dort, wie hier, ein Erbentag gehalten. Auf dieser altdeutschen, vielleicht noch aus den Zeiten und Einrichtungen Karls des Großen herrührenden Dietine, erschienen nebst den Abgeordneten der Landes-Regierung, die Hofherrn und die Vorsteber mit einigen Meistbeerbten d. i. den auf großen Gütern ansässigen Pachtbauern. Auf diesen Erbentagen wurden die über die Steuern geführten Rechnungen vorgelegt und wegen künf-

tiger Ausschläge zu öffentlichen, nöthigen und gemeinnützigen Anlagen, Ueberlegungen gepflogen.

Wenn die Grafschaft Mark Schulden machen mußte, dann wurde dies ihr benachbarte, kleine Land durch die Zeitläufte gleichfalls dazu genöthigt. Es ward durch die Kriege des XVII Jahrhunderts in eine schwere Schuldenlast gestürzt. Der Verfasser dieses Aufsatzes hatte Gelegenheit mehrere Schuldverschreibungen, die dieses Land in jenem Zeitraum ausstellen mußte, einzusehen. Das damalige öffentliche Elend, die Seltenheit des baaren Geldes, das Flehen und Bitten um die Darlehne, die harten Bedingungen, unter denen man sie erhielt, könnten zu manchen sehr ernsthaften Betrachtungen veranlassen, die jedoch, als nicht hieher gehörig übergangen werden. Wichtiger für den gegenwärtigen Zweck ist der Inhalt und die Form der Schuldscheine. Sie sind fast alle von einem der geschicktesten practischen Rechtsgelehrten, den die Grafschaft Mark im XVII Jahrhundert hatte, der zugleich gründlicher Kenner Westfälischer Verfassung war, ausgefertigt worden; überall leuchtet aus denselben, Ausführlichkeit, Bestimmtheit und Vorsicht hervor, um

dem

dem Gläubiger die möglichste Sicherheit zu verschaffen. Vielleicht hat in der Folge das Magazin für Westfalen Raum, eine dieser Schuldverschreibungen aufzunehmen, die ein wahres Meisterstück kautelarischer Jurisprudenz des vorigen Jahrhunderts ist.

Inhalt und Form dieser Pfandbriefe sind im Allgemeinen folgende: 1) Hofherrn, Vorsteher und Meistbeerbte erscheinen in ihrem und der Eingesessenen des Landes d. i. der Bauern auf funfzehnjährigen Gewinngütern ihrem Namen vor dem damaligen Landgerichte. 2) Vorsteher und Meistbeerbte erklären in ihrem und der Eingesessenen Namen, daß sie mit Vorwissen und Genehmigung der Landesregierung zu einer dringenden Ausgabe (etwa um eine Brandschatzung, Lieferung u. d. gl. zu bezahlen) von dem genannten Gläubiger eine oft sehr ansehnliche Summe Geldes geliehen haben. 3) Vorsteher und Meistbeerbte bekennen sich und die Eingesessenen, als Schuldner für Kapital, Zinsen und Kosten. 4) Sie verschreiben dafür ihre Güter, Habe und Nahrung, für sich, ihre Erben und Nachkommen, nichts soll sie dagegen schützen, sie verbürgen sich alle für einen und einer für alle. 5) Ihre Hofherren stehen daneben,

sehen,

sehen, hören, genehmigen dies alles, und da ihnen wohl wissend ist, wie groß nöthig das Anlehn gewesen uud daß dasselbe zu des Landes Nutzen und Besten verwandt worden sey, so unterschreiben sie (zuweilen sich mit verbürgend) zu mehrerer Festhaltung den gerichtlich besiegelten und bestätigten Schuldbrief.

Angenommen, wie jetzt behauptet wird, die Eingesessenen auf Gewinngütern wären damals nur Zeitpächter gewesen, oder dafür gehalten worden: 1) Welcher Gläubiger würde so lose sitzenden Leuten, die alle funfzehn Jahre rücken konnten oder mußten, so große Summen vorgestreckt, oder sie sich haben, als Schuldner, anweisen lassen? 2) Würden diese Leute wol so thöricht gewesen seyn, hätten sie geglaubt nur Zeitpächter ihrer Güter zu seyn, ihre, ihrer Erben und Nachkommen Habe, Gut und Nahrung für eine fremde Schuld zu verpfänden? Und gesetzt, Unwissenheit, Einfalt und das damalige öffentliche Elend hätten die Gläubiger und Schuldner zu diesem Irthum verleitet: 3) Würden wol die rechtserfahrnen Männer des Landgerichts dieses stillschweigend zugegeben haben? 4) Und hätten nicht Edelmuth und Gerechtigkeit die Hofherrn verpflichtet, das Verhält-

niß,

niß, worin ihre Güter und deren Pächter sollen gestanden haben, laut damals zu erklären und dem Schuldbriefe eine ganz andere Form zu geben? Dies alles aber ist nicht geschehen und daraus geht doch wohl historisch evident hervor, daß wenigstens in dem Lande, worauf jene Pfandverschreibungen sprechen, von Gerichtspersonen, Hofherrn u. s. w. die auf Gewinngütern Angesessenen Sec. XVII für ganz etwas anders, als funfzehnjährige Zeitpächter sind gehalten worden. Da, wie vorhin gedacht, dieses kleine Land mit der Grafschaft Mark eine auffallend ähnliche innere Verfassung hat, so wäre es wol der Mühe werth, die Schuldbriefe, welche die Bauerschaften der Grafschaft Mark, darin lauter Gewinngüter sind, vormals ausgestellet haben, genau zu untersuchen. Sollten, wie wahrscheinlich ist, der Inhalt und die Form derselben jenen gleich seyn, so würde hier, wie dort, die Folge daraus hervor gehen, daß der, welcher auf Gewinngut wohnet, gewiß kein bloßer Zeitpächter desselben ist, sondern ganz andere Rechte und Pflichten, als dieser hat.

Dies erhellet auch schon aus dem mehrmals berührteu, merkwürdigen Umstande, daß der Eingesessene auf dem Märkischen Gewinngute

seine

seine Hofesgebäude auf seine eigene Kosten von jeher aufgeführet und unterhalten hat. Wäre er ein bloßer Zeitpächter gewesen, was hätte ihn bewegen können sein baares Vermögen auf einem Gute zu verbauen, dessen Besitz ihm so ungewiß war? würde er nicht, wenn etwa sein altes Haus einstürzte, oder eine unverschuldete Feuersbrunst es zerstörte, würde er nicht, wenn in Kriegszeiten, schwere Schuldenlasten auf das Gut gehäufet werden mußten, sich an seinen Hofherrn gewandt haben, um das Gut mit neuen Wirthschaftsgebäuden zu versehen und wegen der Schulden Rath zu schaffen? Er that weder das eine noch das andere. Er glaubte eine Art von Erbrecht an seinem Gute zu haben, er strengte darum seine äussersten Kräfte an und suchte sich aus seinen eigenen Mitteln zu helfen, oder er nahm zu der Hülfe und Wohlthätigkeit seiner Nachbarn Zuflucht, um auf seinem unterhabenden Gute ein neues Obdach sich zu verschaffen; er belud sich und seine Nachkommen mit der drückendsten Schuldenlast; er verbürgte seine und seiner Erben Habe, Gut und Nahrung für die Capitalien und Zinsen der öffentlichen Anleihen; er und sie bezahlten länger denn anderthalb Jahrhundert an den Zinsen und tilgten die Hauptsummen, bis auf den letzten Rest —

Und

jeßt, da dies alles geschehen ist, da diese Güter frei von Schulden sind, sollten die sie unterhaben nur bloße Zeitpächter seyn? —

Sie sind das vermuthlich wol nicht, sondern ihr Gut, darauf sie ansässig sind, ist, wenn man die bisher angeführten Thatsachen zusammen nimmt, und ruhig prüft, höchst wahrscheinlich eine Altwestfälische, von der Weisheit unserer Vorfahren und dem Geiste ihrer Verfassung laut zeugende Zusammensetzung von Bauerlehn, Erbpacht und Zeitpacht. Lehn, weil das Gut von einem Ehegatten auf den andern und auf beider Leibeserben übergehet; Erbpacht, weil so lange dem Staate und dem Hofherrn die Abgaben und Pächte von dem Gute richtig abgeführet werden, die Familie die es unterhat, nicht von demselben vertrieben, noch ihre Pacht verändert ward; Zeitpacht, weil so oft die Gewinnjahre um sind, das Gut gewinnlos wird und dann das Lehn, die Pacht, erneuert und das Gut abermals gewonnen werden muß.

Weil auch die Aufgabe nicht ausserhalb dem Umfange der gegenwärtigen Untersuchung liegt; ob es im zweifelhaften Fall für den Staat vortheilhafter sey, anzunehmen, die Güter,

von denen die Rede ist, wären nur in Zeitpacht verthan, oder die sie kultiviren hätten, daran eine Art von Erbrecht, so muß auch sie kurz berühret werden. Was hier darüber gesagt werden kann, sind beim gänzlichen Mangel practischer Kenntnisse, nur Folgerungen aus allgemeinen Gründen. Einsichtsvolle und erfahrne Geschäftsmänner sind allein im Stande, diese Seite der Sache gehörig zu behandeln. Ihre Weisheit und Güte wird die Unrichtigkeiten und Fehlschlüsse, die sie, leicht möglich, hier entdecken möchten, verzeihen und verbessern. Dies erwartet der Verfasser um desto zuversichtlicher, da Bewußtseyn reiner Absicht, auch dann, wenn er aus Unkunde irrete, ihn beim Schreiben und Bekanntmachen dieses Aufsatzes einzig und allein geleitet hat.

Das Vaterland, der Monarch, der Staat, die Krone, das gemeine Wesen (diese theuren Namen sind dem Preussen gleichbedeutend) können in Ansehung der oftgedachten Güter mit allem Recht verlangen und darüber halten, daß sie durch die sorgfältigste Kultur zum höchstmöglichen Ertrage gebracht werden, und daß diejenigen, die sie unterhaben, möglichst wohlhabend seyn mögen. Das erste, weil der Ackerbau die Grundlage der Preussischen

Staats-

Staatskräfte ist, und weil je größer die Menge der Erzeugnisse desselben wird, desto mehr der innere Reichthum und Wohlstand der Nazion sich vergrößert. Das andere, weil zu jeder Zeit, im Frieden und im Kriege auf die Kraft und das Vermögen derer, die die Bauergüter unterhaben, am ersten und meisten gerechnet werden muß. Beides bedarf einer näheren Auseinandersetzung.

Wann wird ein Bauergut sorgfältiger bewirthschaftet und zu einem höheren Ertrage gebracht werden? wenn, der es unterhat, nur Zeitpächter ist, oder eine Art von Erbrecht daran hat? Es liegt in der Natur des Menschen, daß er sein vermeintliches Erbtheil anders ansiehet und behandelt, als das, wovon er nur Nutznießer auf gewisse Jahre oder sein Lebenlang ist. Dies zeigt sich im Großen, wie im Kleinen. — Wir haben im Westfälischen Kreise, geistliche Wahlstaaten; wir haben Republiken in rein demokratischen Formen; wir haben, wie die Preußischen Provinzen, erbliche Regierungen. Jedermann unter uns weiß es, in welcher von diesen drei Verfassungen die beste öffentliche Verwaltung ist, und wo sichs am ruhigsten und glücklichsten wohnet: ob da, wo vormals der Nepotismus, die wenigen Tage

des

des alten hochfürstlichen Oheims in der kürzesten Zeit zum höchsten Ertrage zu bringen suchte; ob da, wo eine herrschende Familie der andern ehmals durch demagogische Künste das Ruder und die Gelder des gemeinen Wesens zu entwinden strebte; ob da, wo, wie in der Preußischen Monarchie, ein Fürst regiert, dessen Hause die Staaten, seit mehrern Menschenaltern angehöreten, der seinen höchsten Ruhm und größesten Vortheil darin findet, sie weise zu beherrschen und sie blühender noch, als er sie von seinen Vätern empfing, auf seine Nachkommenschaft zu vererben. Nie ist, so viel bekannt ist, jemals den Bewohnern der Preußischen Westfälischen Provinzen eingefallen, zu wünschen, daß sie unter einem geistlichen Herrn stehen oder Reichsbürger seyn möchten. — Wir kehren zum Bauerhofe zurück! der Mann, der ihn bewohnt, wenn er meint an ihm Erbrecht zu haben, wird große, vieljährige, Mühe und Kosten erfordernde Anlagen und Verbesserungen an seinem Gute machen; wenn er auch nicht seine Auflagen, sondern nur mässige Zinsen uud diese allenfalls erst in der Folge davon erhält. Kommts nicht mir, wird er denken, zu Gute, dann doch meinen Kindern und Nachkommen. Er wird nicht besorgt werden, daß sein steigender Wohlstand ihm Schaden

den bringen könne. Werden seine Erndten mit jedem Jahre ergiebiger, er fürchtet nicht, daß ein anderer kommen und ihn aus seinem Besitz vertreiben werde. Der Zeitpächter wird sich wohl hüten am fremden Gute, das er über wenige Jahre vielleicht räumen muß, auf künftige Zeiten Verbesserungen zu machen. Umsonst wird man ihn dazu ermuntern und ihm versprechen, sie beim Abzuge zu vergüten; er weiß, wie schwer es hält, den Werth solcher Verbesserungen vollständig zu ersetzen; er wird gegen das Ende seiner Pachtung, Aecker und Wiesen erschöpfen; er wird nicht mehr erzeugen, als eben nöthig ist, um seine Abgaben zu bestreiten; er wird dafür sorgen, daß alles auf dem Hofe so ein Ansehn bekomme, daß andern die Lust vergehet, ihn bei der neuen Verpachtung zu überbieten.

Man beruft sich, um die Zeitpacht unserer Bauergüter zu empfehlen, auf die Englische Landwirtschaft. Allein Englands und Westfalens Boden, Ackerbau, Geldreichthum, Nazionalcharacter, u. s. sind durchaus verschieden. Die armseligen Irländer sind auch Zeitpächter ihrer Kartoffel-Felder. Warum beruft man sich auf diese nicht? Wollen wir Englische Pachtungen, dann müssen wir auch gleichbleibende

bende Kornpreise und diese durch Prämien auf die Einfuhr und Ausfuhr des Getraides einführen. Kurz, wir müssen vieles einführen, das England hat, das wir zu unserm Glück nicht haben, noch je verlangen. Z. B. bei unserer bisherigen feststehenden Pacht und dem Erbrechte, das der Bauer am Hofe hatte, oder glaubte zu haben, ist auf jedem Bauerhofe seit undenklichen Zeiten das Altentheil, die Leibzucht, hergebracht. Dadurch ist bejahrten, unvermögenden Landleuten eine hinlängliche lebenslängige Versorgung ausgemacht. Diese weise, gute, schöne Einrichtung unserer Vorfahren hat die glückliche Folge, daß auf dem platten Lande in der Grafschaft Mark, fast gar keine Arme sind, die dem gemeinen Wesen zur Last fallen. Man führe die Zeitpacht ein und die Leibzucht wird wegfallen. Denn wer soll dem Unvermögenden, der das Gut aufgeben muß, die Leibzucht geben? Der Hofherr? der Fremde, der den Hof unternimmt? Beide werden sich gar nicht dazu verpflichtet halten. Also die Kinder der Abziehenden, die vielleicht eben so wenig baares Vermögen, als ihre Eltern besitzen? Also wirds an Armen dann nicht fehlen, dann werden hohe, drückende Kirchspiels-Armentaxen, darüber man so sehr in England klagt, schon nöthig werden

und andere Folgen eintreten, davon wir zu unserm Glück bisher nichts wußten.

Wollen wir Beispiele? wir haben sie in der Nähe, und brauchen sie nicht über das Meer zu hohlen, bei einem Volke, dessen Bestes, was es in seiner Verfassung hat, aus den Deutschen Wäldern stammt. Unter den Krondomainen in der Grafschaft Mark sind viele Bauerhöfe. Diese sind vormals auf allerlei Art bewirthschaftet worden. Man sagt, sie sollen in einem gewissen Zeitraum in Zeitpacht verthan gewesen seyn. Man hat es nachmals für das Interesse des Monarchen und das Wohl des Landes am zuträglichsten gefunden, sie in Erbpacht auszuthun. Jetzt sind, die sie unterhaben, Erbpächter. Die Erfahrung bestätigt immer mehr die Weisheit dieser Einrichtung. Wie haben sich seitdem diese Güter aufgenommen! wie wohlhabend sind die, welche sie unterhaben! wie sicher und leicht erhält die Krone von ihnen ihre Einkünfte! Eine gehörig bearbeitete Geschichte der Verwaltung der Märkischen Domainenhöfe, würde auch höchstwahrscheinlich die Sache, von der hier die Rede ist, sehr aufklären können. An Materialien dazu würde es in den Archiven nicht fehlen. Nur würde man hoch

hinauf,

hinauf, in die Zeiten der Clevischen Herzoge zurück gehen müssen.

Es ist oben gesagt worden, daß nicht nur der Hofherr von dem Bauergute seine Pacht erhält, sondern daß auch der Staat Rechte an dasselbe hat. Größere, ausgedehntere, nähere Rechte hat der letztere an ihm, als der erstere. Dieser hat nur seine einsgewordene Pacht, das Gut sey in Erb- oder Zeitpacht ausgethan, zu fordern. Die Ansprüche des Staats dagegen sind unbestimmt; sie steigen oder fallen, nach den mehrern oder minderen Bedürfnissen des gemeinen Wesens. Der Staat gehet dem Hofherrn vor. Er hält sich an den, der den Hof unterhat, vor allem aus und zuerst. Also hat er das nächste und höchste Interesse dabei, daß der, welcher das Gut kultivirt, möglichst wohlhabend und zu aller Zeit im Stande sey, seine Pflichten zu erfüllen.

Vor Jahrhunderten ist in der Grafschaft Mark von den damaligen Grundbesitzern, der beiweitem größeste Theil der Bauergüter, worunter unsere Pachtgüter, von denen hier die Rede ist, mit gehören, dem Vaterlande auf die Bedingung geweihet und hingegeben worden, daß, die diese Güter kultiviren, alle öf-

fent-

fentliche Lasten zu allen Zeiten stehen; andere Güter dagegen von denselben befreiet worden sind. Mithin steht der, der solch ein Gut unterhat, in Jahren der Ruhe und der Glückseligkeit nicht nur, sondern auch in Zeiten des Kriegs, der Drangsal und des öffentlichen Unglücks, allemal im ersten Gliede. Der Bauer weiß es, und er darf stolz darauf seyn, daß er mit allem, was er ist und hat, dem Vaterlande geweiht und hingegeben ist! Er ist verbunden (denn er besitzt auf diese Bedingung den Hof) seine Väter thaten's, er wird es thun, sein Geld, sein Vieh, seine Früchte, dem gemeinen Besten und zwar früher und eher, als alle andere aufzuopfern. Dann — erst dann — wann diese — vorderste geweihete Reihe gefallen ist — nichts mehr hat, nichts mehr kann (zwar kam's in unserm Jahrhundert zu diesem Aeussersten nicht, aber es kann künftig dazu kommen. — Wer bürgt für die Unmöglichkeit?) dann treten die Hofherrn für diese ihre Güter ein, und stehn für sie dem Vaterlande. Im Fall, daß solche mögliche, große, — die größesten Opfer gefordert werden müssen: ist es dann nicht nöthig, heilsam und wünschenswürdig, daß die, welche nach der Verfassung sie zuerst darzubringen verbunden sind, dazu vollkommen im Stande seyn

mögen? Das waren sie, das sind sie bei ihrer einmal feststehenden Pacht. Das werden sie nicht mehr seyn bei einer veränderlichen Zeitpacht. Nach dem, was in ähnlichen Fällen unter uns geschiehet (die neuesten Viehweiden-Pachtungen!) wird von der letztern, die unausbleibliche Folge diese seyn: daß man, da unsre Korn- und Naturalien-Preise, so höchst veränderlich sind, in theuren Jahren eine Pacht versprechen wird, dabei man in wohlfeilen Zeiten zu Grunde gehen muß. Freilich wird man mit Schaden endlich klug werden, allein, was hilft die auf diesem Wege erlangte Weisheit dem Zeitalter, das durch seinen Unverstand zu Grunde gieng?

Man wird einwenden: was denn dem Staate daran gelegen sey, gesetzt die auf diesen Bauergütern Angesessenen wären bei der Zeitpacht minder wohlhabend, da auf allen Fall der Hofherr für sein Gut dem gemeinen Wesen gerecht seyn und eintreten müsse? — Das ist wahr, und gewiß werden unsere Hofherrn eben so freudig, als ihre Bauern, dem Vaterlande ihren letzten Heller zum Opfer bringen. Ja der Verfasser dieses Aufsatzes ist sehr überzeugt, daß die Liebe unserer Hofherrn zum gemeinen Besten aufgeklärter, als der

Bauern

Bauern ihre sey, weil sie mehr Geistesbildung, als diese besitzen. Dagegen wird man ihm erlauben, eben so offen, einige Fragen und Bemerkungeu niederzuschreiben, auf die ihn Geschichte und Erfahrung, so weit er beide kennet, mehrmals geführet haben. 1) Sollten nicht einige tausend wohlhabende Bauerfamilien in schnell eintretenden, lange anhaltenden Gefahren, mit baarem Gelde, Pferden, Vorspann, Naturalien u. s. w. geschwinder, leichter, ausdauernder helfen können, als ohne diese, ein halbes Hundert sehr reicher Familien zu helfen im Stande wären? Man vergleiche die Preußische Monarchie, als der siebenjährige Krieg, und weiland Polen, als dessen letzte Revolution begann. — 2) Welche Volksklasse ist, wenn sie siehet, daß es ihr bleibt und zu Gute kommt, emsiger, Geld zu erwerben und das Erworbene zu bewahren? In der Regel wird kein Reichthum zäher festgehalten, als der, welcher dem Bauerstande zu Theil wird. In der Grafschaft Mark sind Gegenden, die ihre Lage und glückliche besondere Umstände, in vormaligen Kriegen und öffentlichen Drangsalen vor dem allgemeinen Verarmen gesichert haben; hier kann man Bauerschaften und einzelne Familien namhaft machen, in denen Wohlstand und

Reichthum seit ein paar Jahrhunderten unverändert einheimisch waren und noch sind. Der Landmann bei seiner Lebensart ist weniger Versuchungen zum übermäßigen Aufwande ausgesetzt, als die andern Klassen der Gesellschaft. Freilich ist keine Regel ohne Ausnahme. Die Familien, welche gegenwärtig unter uns die ansehnlichsten Grundbesitzungen, oder Geldreichthümer haben, zeichnen sich, wie bekannt, durch einen Geist der Ordnung, der Häuslichkeit, der Sparsamkeit und Mäßigung aus, der für die untern Stände ein nachahmungswürdiges Beispiel ist. Der Luxus, den diese weise vermeiden, drohet untern unsern Landleuten einzureissen, wenn nicht, wie zu erwarten ist, kräftige Maaßregeln der Regierung ihm Gränzen setzen. — 3) Seit einigen Menschenaltern mindert sich die Anzahl der Geschlechter, welche in der Grafschaft Mark die weitläuftigsten Grundbesitzungen haben, auffallend. Alles ist wandelbar! Jene unsichtbare Macht, deren unwiderstehliches Verhängniß über Blühn und Verwelken der Reiche und Familien waltet, hat diese Abnahme gewollt. Von vielleicht mehr denn sechshundert Geschlechtern, welche einst im Mittelalter hiesige Grundeigenthümer waren, mögen nur wenige über dreißig unter uns noch vorhanden seyn,

und mehr denn eines derselben ist dem Erlöschen im Mannesstamm vielleicht nahe. Wie wenn in der Zukunft der mögliche Fall einträte, daß durch Heirath, Erbschaft oder Lehnfall, die hiesigen Grundgüter an sehr wenige einzelne Geschlechter fielen, die dann nicht so vaterländisch, wie unsere jetzigen Hofherrn dächten, die unter uns wohnen und für das allgemeine Beste auf jede Art thätig sind? Wenn jene unbekümmert um des Landes Wohl bei den Verpachtungen ihrer Bauergüter nur das Maximum herauszubringen suchten, das dann jährlich (vielleicht wohnten sie nicht einmal in unserer Mitte) ins Ausland ginge, oder nach Britten Sitte in den Hauptstädten Europens verzehret würde? — Was für unübersehbare Folgen würde dies für die Grafschaft Mark haben, die nicht, wie England Besitzungen in beiden Indien, die nicht, wie dieses, auf allen Marktplätzen der Erde, unermeßliche Summen einzufordern hat, die nur Ackerbau, und nur so viel Indüstrie und Handel hat, um jenen zu beleben und dem Vaterlande die Kosten einer weisen, sparsamen Staats-Verwaltung zu stehen. — 4) Ohne ein furchtbares Kriegsheer, würde bei der jetzigen und künftigen Weltlage die Preußische Monarchie ihre Selbständigkeit und Glückseligkeit nicht lange

ge besitzen. Werden nicht Soldaten, die im Vaterlande Erbtheil und Wohlstand haben, treuer, zuverlässiger und in den Stunden der Gefahr, muthvoller seyn, als Miethlinge, die daheime nichts zu verlieren haben und überall zu Hause sind?

Das alte Westfälische Sprichwort: das größeste Recht ist die größeste Billigkeit: gilt wol nur vom wirklichen Rechte und der Satz darf nicht umgekehret werden. Denn Billigkeit allein kann nie den, der ein förmliches Recht erlangt hat, gesetzlich zwingen, es aufzugeben. Groß und entscheidend bleibt indessen immer der Einfluß der Billigkeit, auf das wirkliche Recht, und von diesem ist ja nur in diesem Aufsatz die Rede. Oft werden weise, edle, gute Menschen durch die Billigkeit bewogen, von einem förmlichen Rechte, das sie haben, oder haben könnten, keinen Gebrauch zu machen. Irret man nicht, dann war dies der Fall bisher in Ansehung der oft gedachten Bauergüter. — 1) Hart war des Mittelalters Dienstmannsrecht, *) wie das Recht

*) Kindlingers Münsterische Beiträge zweiter Band Seite 124 ff. und Urk. Samml. Nr. XIII. Lit. A. B. Wird das Märkische Dienstmanns-Recht im Mittelalter, milder als das Cöllnische gewesen seyn?

Recht des Herrn über seine Leibeigene noch hin und wieder hart ist. Unter Dienstmanns Recht stund noch im Anfange des XVI Jahrhunderts der größeste Theil der damaligen Hofherrn in der Grafschaft Mark. Ihr Gut war Mannlehn ihres Herrn, des Herzogs von Cleve; sie waren schuldig ihre Söhne und Töchter zu verheirathen nach seiner Wilkühr; er berechtigt, von ihnen den Sterbfall zu ziehen u. s. w. Bei einer aus unserer Geschichte bekannten Veranlassung bedurften und verlangten die Herzoge Johann, Vater und Sohn, von der Grafschaft Mark ein beispiellos- großes Opfer. Es ward ihnen freudig dargebracht. Die auf den hiesigen Pachthöfen damals Angesessenen thaten dabei so gut ihr Aeusserstes, als die übrigen Landeseinwohner. Dafür ward ihren Hofherrn der große Freiheitsbrief von 1510 ausgefertigt, der die Fesseln des Dienstmanns-Rechts für immer zerbrochen hat. (von Steinen W. G. 1 Thl. S. 525. Urk. 11.)

2) Groß und schwer war die Schuldenlast, welche der dreißigjährige Krieg und die nachmahligen verwüstenden Kriege Ludwigs XIV über die steuerbaren Güter in der Grafschaft Mark brachten, mehrere Geschlechtsfolgen hat man dies auf unsern Bauerhöfen sehr drückend

gefühlt,

gefühlt, bis es endlich überstanden ist. Gewiß haben diese und andere edle Rücksichten unsere Hofherrn bewogen, den Nachkommen derer, die jenes thaten, die dieses duldeten, die Bauergüter nicht aufzukündigen, gesetzt auch sie wären dazu berechtigt gewesen. Man hat sie ihnen vielmehr für die alte, feste Pacht gelassen, in welcher einsichtsvolle Männer die Weisheit unserer Vorfahren bewunderu, die die Größe dieser Pacht gerade so einzurichten wusten, daß der Bauer auf dem Gute, als ein behaltener Mann leben, seinen Hofherrn befriedigen, und dem Staate seine Bedürfnisse abführen kann; das bei einer veränderlichen Pachtung nicht so leicht seyn möchte. Hätten nur alle unsere Landleute die Güte ihrer Hofherrn gehörig geschätzet; hätte nicht der eine un eiandere durch Grobheit und Stolz (Folgen des plötzlichen Reichwerdens) den Unwillen \nes Hofherrn gereitzt; dann würde das d nkle Gefühl von dem, was diese Bauergüter uach dem wirklichen Rechte höchst wahrscheinlich sind, ein Gefühl, das sich unter uns bis jetzt noch nicht verlohren hat; dann würden die Schwierigkeiten, die beim Abzuge vom Hofe, die Besserung aufzufinden und zu entschädigen, verursacht, ferner die gute Folge gehabt haben, daß alles beim Alten geblieben und nie die Frage rechtlich

lich untersucht und entschieden wäre: Ist, der das Bauergut unterhat, nur Zeitpächter oder hat er eine Art von Erbrecht an ihm?

Sey dem, wie ihm wolle, die Vergehungen und Unarten Einzelner werden einer sehr zahlreichen, achtungswürdigen Klasse unserer Mitbürger nicht zugerechnet werden. Alle Bewohner der Grafschaft Mark fühlen unter der sanften Regierung des besten Monarchen sich unaussprechlich wohl. Vor ihnen liegt offen die herrlichste Aussicht in eine glückselige, irdische Zukunft. Gewiß werden die nicht aus ihrer ruhigen, sichern Lage herausgeworfen und von ihrem Antheil an der allgemeinen Glückseligkeit ausgeschlossen werden, deren Väter für uns die Lasten des Elends trugen, deren Schweiß unser Geburtsland schuldenfrei gemacht hat! Wer wird jetzt da dies alles überstanden ist, zu ihnen sagen: (veteres migrate coloni!) ziehet ab, wandert weiter! Sie würden fragen dürfen: wohin? da im Lande alle Höfe besetzt sind; da die Gesetze das Verziehen ins Ausland verbieten.

Als Friederich der Große den Thron seiner Väter bestieg, gab er ein Gesetz, das allein schon ihn verewigen würde: Das Gesetz, daß bei

zwei-

zweifelhaften, dunklen Rechtsfragen, zwischen ihm und seinen Unterthanen, die Gerichtshöfe allemal gegen ihn entscheiden sollten. Höchstwahrscheinlich werden sich unsere großmüthigen Hofherrn bei der vorseyenden Provinzial-Gesetzgebung dieses hohe Beispiel zum Muster nehmen.

Auf jeden Fall darf der Bauerstand in der Grafschaft Marck zuversichtlich erwarten, daß über sein Verhältniß zu den Gütern, die er unterhat, das förmliche Recht, weise, gerecht und billig entscheiden wird. Das Publicum wird die Gründe dieser Entscheidung, sie falle aus, wie sie wolle, gewiß erfahren und sich überzeugen, daß Gerechtigkeit das Gesetz gegeben hat. Frei aber wird bleiben die Aufsuchung des wirklichen Rechts in dieser Sache. Wir werden darunter zur Gewißheit kommen, wenn Kindlingers Geschichte des Westfälischen Bauerhofes erscheinen wird. Wäre dies allgemein erwartete Buch schon da, dieser Aufsatz wäre nicht niedergeschrieben und bekannt gemacht worden.

Ein Greis, der seit Jahren schon in der besseren Welt ist, auf die sein Leben hier, Vorbereitung war, der wahrhaft und treu, wie

wenige

wenige war, pflegte dem Verfasser dieser Schrift, aus den Zeiten der Väter, unter andern auch folgenden kleinen Vorfall oftmals zu erzählen. Ein Hofherr, der mächtig war, aber groß und gut dachte, drang im vorigen Jahrhundert in eine Bauerfamilie, die eines seiner Güter bewohnte, daß sie, weil er es selbst bewirthschaften wolle, nach Ablauf ihrer Gewinnjahre räumen sollte. Ihm ward vorgestellt, daß etwas ähnliches nie in der Gegend geschehen wäre. Allein vergebens. Er ließ die Besserung abschätzen und sich die Taxe bringen. Er sahe sie ein, sie belief sich hoch, er überzeugte sich von ihrer Richtigkeit. Der edle Hofherr ließ seinen Bauer fordern und sagte ihm: Meine Rechtsgelehrten versicherten mir, das Gut, das ihr bewohnt, gehöre ganz mir; allein ich sehe, daß die Weisheit unserer Vorfahren gewollt hat, daß es uns beiden gehören und ein gemeinschaftliches Band uns verbinden soll. Bleibt auf dem Gute, das eure Voreltern so lange schon unterhatten auf die alten Bedingungen, seyd ferner, was ihr immer waret, ein ehrlicher Mann, und erziehet eure Kinder gut, damit eine brave Nachkommenschaft euch im Hofbesitz folge.

Druckfehler.

S. 25 Z. 13 v. o. statt nicht ehrlos lies nicht ehelos. S. 86 Z. 1 v. u. st. ersteren l. erstere. S. 88 Z. 2 v. o. st. der Gut l. der das Gut. S. 108 Z. 6 v. u. st. Auflagen l. Auslagen.

Rr. 10 Jul. 30.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Möller, Johann Friedrich

Zwey Abhandlungen über das Entstehen der westfälischen Leibeigenschaft, und den Pachthof in der Grafschaft Mark

Dortmund 1799

J.germ. 2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550493-7
VD18 14784076-001